

# Gemeinde Hohberg

## Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Kindertagesstätte Im Vogelsang“



Juni 2023

**Auftraggeber:**

Gemeinde Hohberg  
Freiburger Straße 32  
77749 Hohberg

**Bearbeitung:**

IUS Institut für Umweltstudien  
Weibel & Ness GmbH  
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Auftraggeber: Gemeinde Hohberg  
Freiburger Straße 32  
77749 Hohberg

Bearbeitung: IUS - Institut für Umweltstudien  
Weibel & Ness GmbH  
Römerstraße 56  
69115 Heidelberg  
Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0  
Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29  
E-Mail: [heidelberg@weibel-ness.de](mailto:heidelberg@weibel-ness.de)

Projektleitung: Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)  
Projektbearbeitung: Ulrike Brucker, Diplom-Forstwirtin

Projektnummer: 43007

Titelfoto: Geltungsbereich (IUS 2023)

Heidelberg, 26.06.2023

  
Ralf Harter

## Inhalt

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Anlass und Aufgabenstellung.....  | 1  |
| 1.1   | Beschreibung des Vorhabens.....   | 3  |
| 1.2   | Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der<br>Unterlagen .....   | 4  |
| 1.3   | Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....   | 6  |
| 1.4   | Wesentliche, fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutz-<br>ziele und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan ..... | 7  |
| 1.5   | Schutzgutbezogene Darstellung der Ziele des Umweltschutzes<br>für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....            | 9  |
| 2     | Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Schutzgüter).....   | 12 |
| 2.1   | Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt.....   | 12 |
| 2.1.1 | Vegetation/Biotop- und Nutzungstypen .....  | 12 |
| 2.1.2 | Tiere .....   | 13 |
| 2.1.3 | Biologische Vielfalt .....  | 13 |
| 2.2   | Boden/Fläche.....   | 14 |
| 2.3   | Wasser.....   | 16 |
| 2.3.1 | Grundwasser.....  | 16 |
| 2.3.2 | Oberflächengewässer.....  | 17 |
| 2.4   | Klima/Luft.....   | 17 |
| 2.5   | Landschaft (Landschafts- und Ortsbild).....   | 18 |
| 2.6   | Mensch (Gesundheit und Erholung/Freizeit).....  | 18 |
| 2.7   | Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....  | 19 |
| 2.8   | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....  | 20 |
| 3     | Wirkungsprognose (Umweltprüfung).....   | 22 |
| 3.1   | Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung<br>(Status quo-Prognose).....                            | 22 |
| 3.2   | Voraussichtliche, erhebliche Umweltauswirkungen der Planung/<br>Mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ..... | 22 |
| 3.2.1 | Auswirkungen der Planung auf Pflanzen und Tiere<br>einschließlich Biologische Vielfalt.....                               | 23 |
| 3.2.2 | Auswirkungen der Planung auf den Boden bzw. die Fläche ....   | 24 |
| 3.2.3 | Auswirkungen der Planung auf das Wasser sowie auf<br>Mensch/ Bevölkerung (Gesundheit) .....                               | 25 |
| 3.2.4 | Auswirkungen der Planung auf das Klima/die Luft sowie<br>auf den Menschen/ Bevölkerung (Gesundheit).....                  | 26 |
| 3.2.5 | Auswirkungen der Planung auf die Landschaft sowie auf den<br>Menschen/Bevölkerung (Erholung/ Freizeit).....               | 27 |
| 3.2.6 | Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe und<br>sonstige Sachgüter.....   | 27 |
| 4     | Vermeidung-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....   | 29 |
| 4.1   | Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....   | 29 |

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 4.2 | Landschaftspflegerische und grünordnerische Empfehlungen zur Integration in den Bebauungsplan..... | 30 |
| 4.3 | Begründung .....   | 34 |
| 4.4 | Nachrichtliche Übernahmen.....   | 35 |
| 5   | Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Bilanz).....   | 36 |
| 5.1 | Bilanz Boden / Fläche.....   | 36 |
| 5.2 | Bilanz Biotoptypen.....  | 37 |
| 5.3 | Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz.....   | 38 |
| 6   | Hinweise auf Schwierigkeiten .....   | 38 |
| 7   | Ergebnisse zu gemeinschaftlich geschützten Arten .....   | 39 |
| 8   | Zusammenfassung.....   | 40 |
| 9   | Verwendete Quellen.....  | 41 |

### Abbildungsverzeichnis

|              |   |    |
|--------------|---|----|
| Abbildung 1: | Lage des Plangebiets.....   | 1  |
| Abbildung 2: | Geltungsbereich „Sondergebiet Kindertagesstätte Im Vogelsang“ .....   | 3  |
| Abbildung 3: | Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (2009/1. Änderung Mai 2014).....   | 7  |
| Abbildung 4: | Auszug aus dem Landschaftsplan zum Naturhaushalt der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (2009/ 1. Änderung April 2015); Lage des Geltungsbereiches: roter Kreis..... | 8  |
| Abbildung 5: | Geltungsbereich „SO Kindertagesstätte Im Vogelsang“, Blick nach Osten (IUS 2023).....   | 12 |
| Abbildung 6: | Auszug aus der Bodenkarte (1:50.000) mit bodenkundlichen Einheiten (x6: Kolluvien, x2: Pararendzinen), (Quelle: LGRB, Datenabfrage 2023). .....                     | 15 |

### Tabellenverzeichnis

|            |   |    |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Nach BauGB zu berücksichtigende Umweltbelange und ihre Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern bzw. Kapiteln des Umweltberichts..... | 4  |
| Tabelle 2: | Bewertung der Bodenfunktion des im Geltungsbereich vorkommenden natürlichen Bodens bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ( .....   | 16 |
| Tabelle 3: | Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (nach <b>SPORBECK et al.</b> , 1997, verändert).....                          | 20 |
| Tabelle 4: | Bilanz Boden/Fläche .....   | 37 |
| Tabelle 5: | Bilanz Biotoptypen .....  | 38 |
| Tabelle 6: | Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz gemäß ÖKVO.....   | 38 |

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hohberg plant die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte, um innerhalb der Gemeinde Hohberg den gestiegenen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen bis zum Schuleintritt zu decken. Der Geltungsbereich enthält Teilflächen der Flurstücke Nr. 921 sowie 7613 der Gemeinde Hohberg (Gemarkung Niederschopfheim) und umfasst rd. 1,0 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kindertagesstätte Im Vogelsang“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau geschaffen werden.

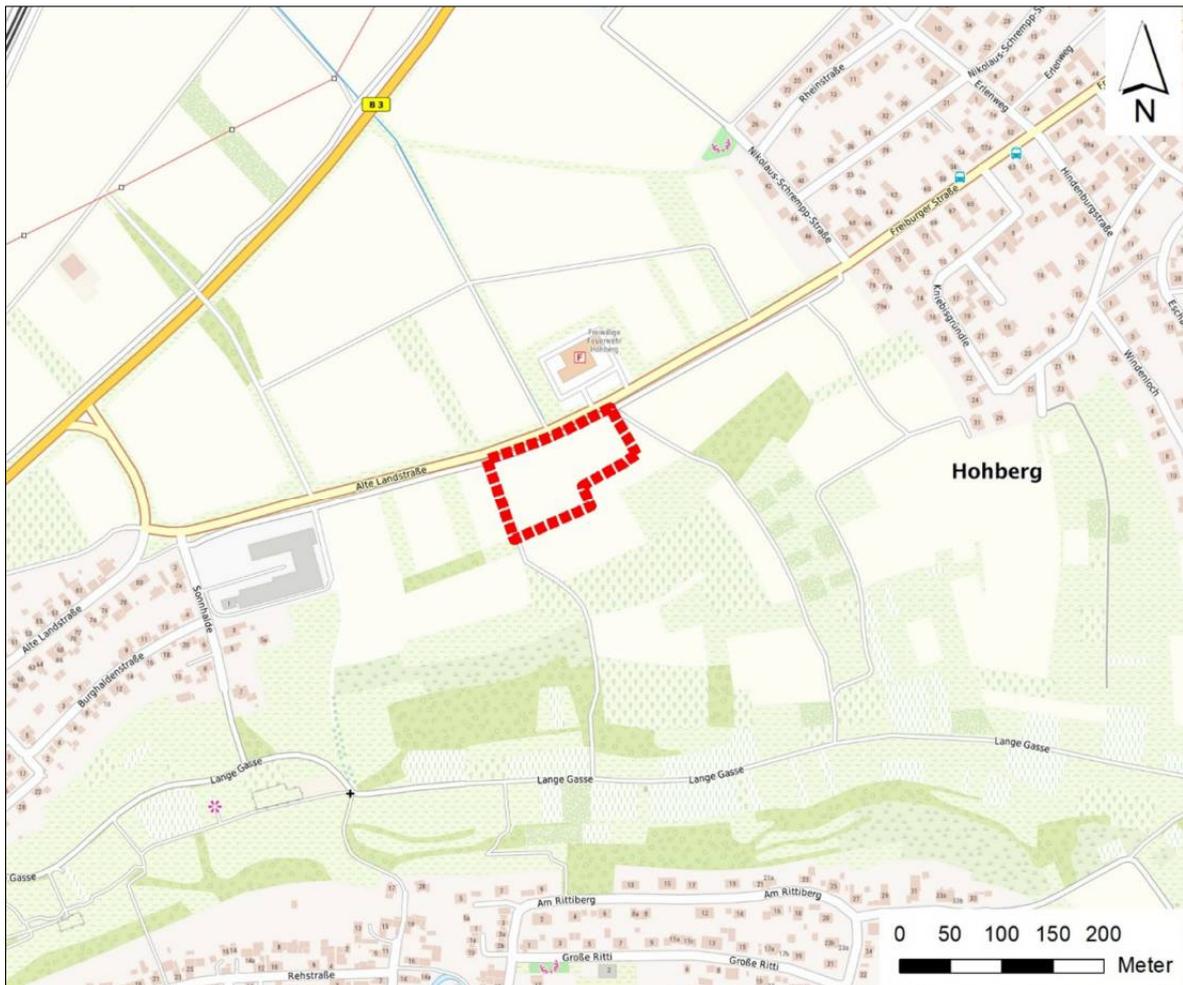


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Nach § 2a BauGB (Baugesetzbuch vom 23.09.2004, BGBl. I Seite 2414/2415 zzgl. Änderungen) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplans eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch - als gesonderten Teil - einen Umweltbericht enthält. In ihm werden die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt<sup>1</sup>. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt<sup>2</sup>. Die Inhalte des

<sup>1</sup> § 2 Abs. 4 BauGB: Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

<sup>2</sup> Die genannten Belange sind in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Umweltberichts sind in einer Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB geregelt und entsprechend anzuwenden.

Im vorliegenden Gutachten werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44ff. BNatSchG (Zugriffsverbote im Hinblick auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) berücksichtigt (integrierter Fachbeitrag Artenschutz).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Verbote bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vögel. Die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen stellen keine Tatbestände dar, sofern die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (sog. „CEF-Maßnahmen“). Der räumliche Zusammenhang besteht, wenn die Maßnahmen im Aktionsraum der betroffenen lokalen Population/Individuengemeinschaft durchgeführt werden. Wie groß dieser Raum ist, ist von Art zu Art verschieden und hängt z. B. vom Areal der betroffenen Individuengruppe sowie der Mobilität und dem Ausbreitungsverhalten der jeweiligen Art ab.

Zu Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden gemäß der laufenden Rechtsprechung neben den Einschränkungen von Raumnutzungen z. B. durch Schall oder Bewegungsunruhe auch Barrierewirkungen und Verkleinerungen von Nahrungshabitaten gestellt. Es ist nicht jede Störung einer streng geschützten Art oder eines Vogels ein Verbotstatbestand, sondern nur eine erhebliche Störung. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt. Bei Arten, deren Erhaltungszustand ungünstig ist, kann bereits die Einschränkung des Fortpflanzungserfolgs zu einer Verschlechterung führen. Durch vorgezogene Maßnahmen zugunsten der Arten kann jedoch erreicht werden, dass sich der Erhaltungszustand trotz der Störung nicht verschlechtert und daher keine Erheblichkeit eintritt.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens

### Lage und Größe des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich auf Gemarkung der Gemeinde Hohberg, zwischen den Ortsteilen Niederschopfheim und Hofweier, unmittelbar an der Alten Landstraße. Der Geltungsbereich ist rd. 1,0 ha groß (ca. 9.580 m<sup>2</sup>). Er umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche, welche regelmäßig bewirtschaftet wird. Innerhalb des Geltungsbereichs liegt zudem ein parallel zur Alten Landstraße verlaufender asphaltierter Landwirtschafts- bzw. Radweg. Am westlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft zudem ein Feldweg mit wassergebundener Decke (Abbildung 2).

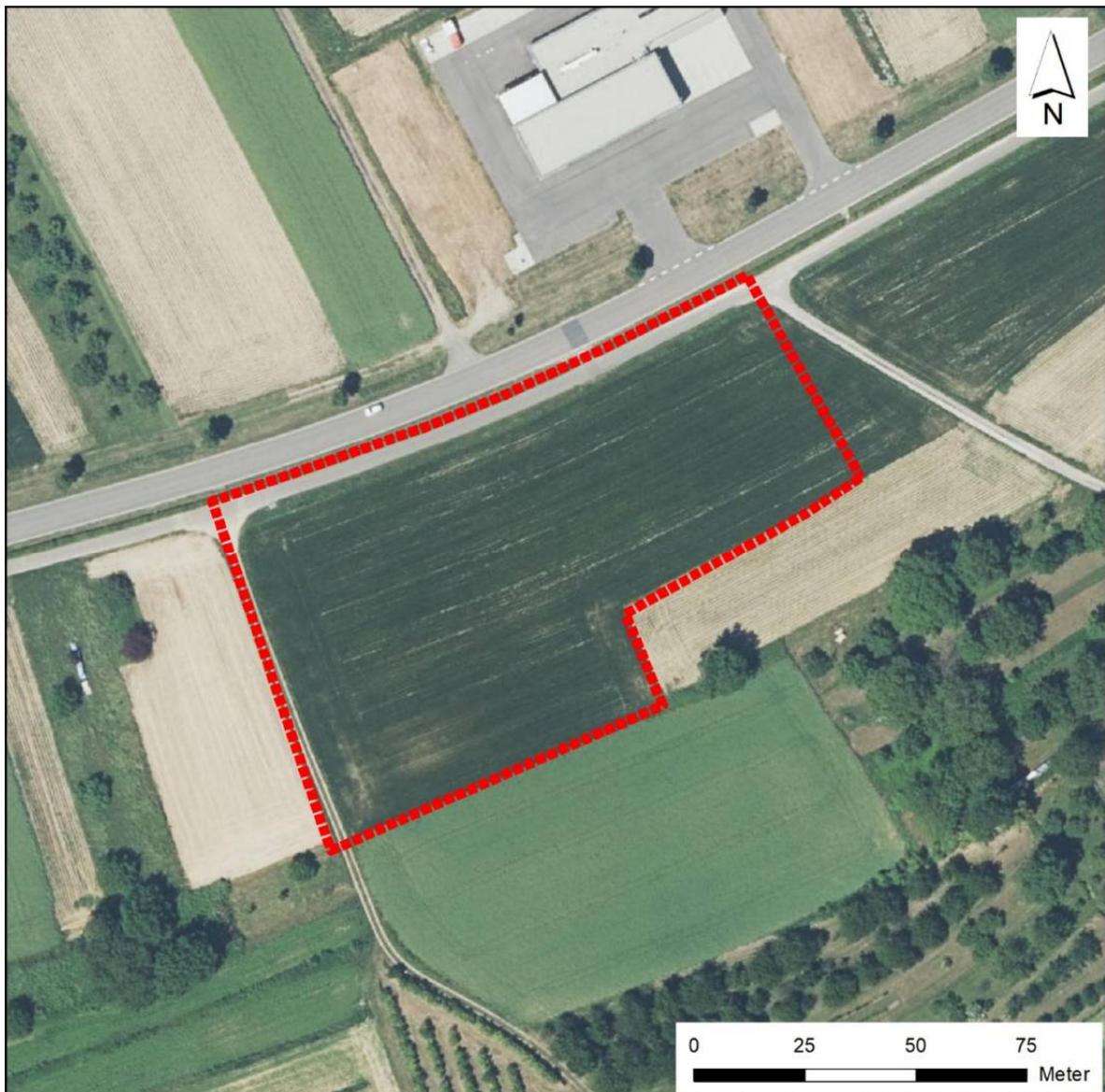


Abbildung 2: Geltungsbereich „Sondergebiet Kindertagesstätte Im Vogelsang“

Naturräumlich zählt der Geltungsbereich zur Vorbergzone des Schwarzwaldes (Naturraum „Lahr-Emmendinger Vorberge“) und grenzt an die Niederterrasse des Oberrheingrabens mit Schutter- und Kinzigniederung (Naturraum „Offenburger Rheinebene“) an.

## 1.2 Methodik sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die inhaltliche Gliederung des vorliegenden Umweltberichts orientiert sich an den oben genannten gesetzlichen Vorgaben. Aufgrund der weitreichenden inhaltlichen Überschneidungen mit den im Rahmen des Umweltberichts zu erarbeitenden Aspekten erfolgt vorliegend eine integrierte Bearbeitung des Fachbeitrages Artenschutz.

Die Umweltbelange, die als Gegenstand der Umweltprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind, werden im vorliegenden Umweltbericht folgenden Schutzgütern zugeordnet bzw. in folgenden Kapiteln thematisch näher betrachtet:

**Tabelle 1: Nach BauGB zu berücksichtigende Umweltbelange und ihre Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern bzw. Kapiteln des Umweltberichts**

| Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – j), und § 1a BauGB Abs. 2 bis Abs. 5  | Zugeordnete Schutzgüter/<br>Kapitel   |
|---|---|
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB:<br>Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Tiere, Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)</li> <li>• Schutzgut Boden/Fläche</li> <li>• Schutzgut Wasser</li> <li>• Schutzgut Luft/ Klima</li> <li>• Schutzgut Landschaft</li> </ul> |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB:<br>Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>   |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB:<br>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Mensch</li> </ul>  |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB:<br>Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter</li> </ul>   |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB:<br>Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Boden/Fläche</li> <li>• Schutzgut Luft/Klima</li> <li>• Schutzgut Mensch</li> </ul>  |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB:<br>Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Luft/Klima</li> <li>• Schutzgut Mensch</li> </ul>  |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB:<br>Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 1.4</li> </ul>   |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB:<br>Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Luft/Klima</li> </ul>  |

| Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – j), und § 1a BauGB Abs. 2 bis Abs. 5  | Zugeordnete Schutzgüter/<br>Kapitel  |
|---|--|
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB:<br>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Tiere, Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)</li> <li>• Schutzgut Boden/Fläche</li> <li>• Schutzgut Wasser</li> <li>• Schutzgut Luft/Klima</li> <li>• Schutzgut Landschaft</li> <li>• Schutzgut Mensch</li> <li>• Schutzgut Kulturelles Erbe/ sonstige Sachgüter</li> </ul> |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB:<br>Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 3</li> </ul>  |
| § 1a Abs. 2 BauGB:<br>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Boden/Fläche</li> <li>• Kapitel 4</li> </ul>  |
| § 1a Abs. 2 BauGB:<br>Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 4</li> </ul>  |
| § 1a Abs. 2 BauGB:<br>Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Boden</li> <li>• Kapitel 4</li> </ul>   |
| § 1a Abs. 3 BauGB:<br>Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 4</li> </ul>  |
| § 1a Abs. 4 BauGB:<br>Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. | <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>  |
| § 1a Abs. 5 BauGB:<br>Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Klima</li> <li>• Kapitel 4</li> </ul>   |

Hinsichtlich der Beurteilung von Auswirkungen geplanter Vorhaben stellt sich die Frage nach den Grenzen der Belastbarkeit von Natur und Landschaft. Wissenschaftlich bis ins letzte Detail begründete Bedarfswerte des Natur- und Umweltschutzes und Belastbarkeitsgrenzen liegen aufgrund der Komplexität des ökosystemaren Beziehungsgefüges i. d. R. nicht vor. Vorhandene Erkenntnisse reichen jedoch aus, um für die Planungspraxis hinreichend fundierte Umweltleitziele zu benennen, was in vielfältiger Weise und auf verschiedenen Ebenen bereits geschehen ist. Auf lokaler Ebene wurden bisher keine Umwelthandlungsziele bzw. ein Indikatorensystem zur Zielkonkretisierung und Erfolgskontrolle entwickelt.

Bezüglich der Beschreibung der Nullvariante bestehen generell Prognoseunsicherheiten, die auf derzeit nicht absehbaren Entwicklungen basieren.

Die Angaben zu den gemäß §§ 44ff. BNatSchG artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigenden Tier- und Pflanzenarten finden sich in Kapitel 7. Die Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten wird aus den im Gebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen und ihren potentiellen Lebensraumfunktionen abgeleitet. Hierzu wurde eine Potentialanalyse erstellt (IUS 2023).

### 1.3 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

---

Gemäß Entwurf des Bebauungsplans (PLANSCHMIEDE HANSERT + PARTNER MBB 2023) wird innerhalb des Geltungsbereichs folgende Zweckbestimmungen festgelegt:

- Sondergebiet "Kindertagesstätte"
- Verkehrsflächen

Das Plangebiet Sondergebiet (SO) „Kindertagesstätte“ mit der Sonderbestimmung Flächen für Gemeinbedarf - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen wird nach § 11 BauNVO festgesetzt (rd. 0,9 ha). Zulässig sind ausschließlich Gebäude und Einrichtungen, die dem sozialen Zweck der Kinderbetreuung dienen. Eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan festgesetzt. Entsprechend § 19 BauNVO dürfen mit Stellplätzen sowie ihren Zufahrten und mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO die zulässige Grundfläche bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, somit sind Gebäude bis 50 m Gebäudelänge zulässig. Die Anzahl der Vollgeschosse beträgt eins. Dachform und Dachneigung werden nicht vorgeschrieben. Flachdächer sind grundsätzlich extensiv zu begrünen. Ein Ausbau mit Photovoltaik erfolgt entsprechend der Bundes- und Landesgesetzgebung.

Stellplätze, Neben- und Versorgungsanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zu den Stellplätzen wird keine Vorgabe im Bebauungsplan verankert (Anzahl und Ausführung). Wo technisch möglich, sind wasserdurchlässige Befestigungen anzulegen. Garagen oder Carports sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.

Zur Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke wird hinsichtlich des Versiegelungsgrades die Vorgabe gemacht, dass alle Flächen, die nicht unmittelbar als Zufahrt, Zugang oder Stellplatz genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten sind. Einfriedungen sind als Drahtgeflecht oder Holzlattenzaun mit Heckenhinterpflanzung oder be rankt auszuführen. Eine Höhenvorgabe erfolgt nicht, hier enthalten die einschlägigen Richtlinien zum Bau von Kindertagesstätten die zulässigen Rahmenbedingungen. Die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung unbebauter Flächen sind einzuhalten.

Neben dem Sondergebiet „Kindertagesstätte“ sind im Bebauungsplan Verkehrsflächen (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg, landwirtschaftlicher Weg), sowie Verkehrsgrün) festgesetzt (rd. 0,1 ha). Diese befinden sich entlang der Alten Landstraße.

## 1.4 Wesentliche, fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan

### Ziele der Raumordnung (insb. Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete)

Für den Geltungsbereich ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein (Gesamtfortschreibung des Regionalplans - Stand September 2017) keine spezielle Raumnutzung zugewiesen.

### Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (2009/1. Änderung Mai 2014) ist der Geltungsbereich der geplanten Kindertagesstätte als Fläche für die Landwirtschaft (siehe Abbildung 3, hellgrüne Fläche) sowie als Kompensationsbereich für potentielle Ausgleichsmaßnahmen (schwarze Punkte) ausgewiesen. Eine Änderung der Festsetzung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

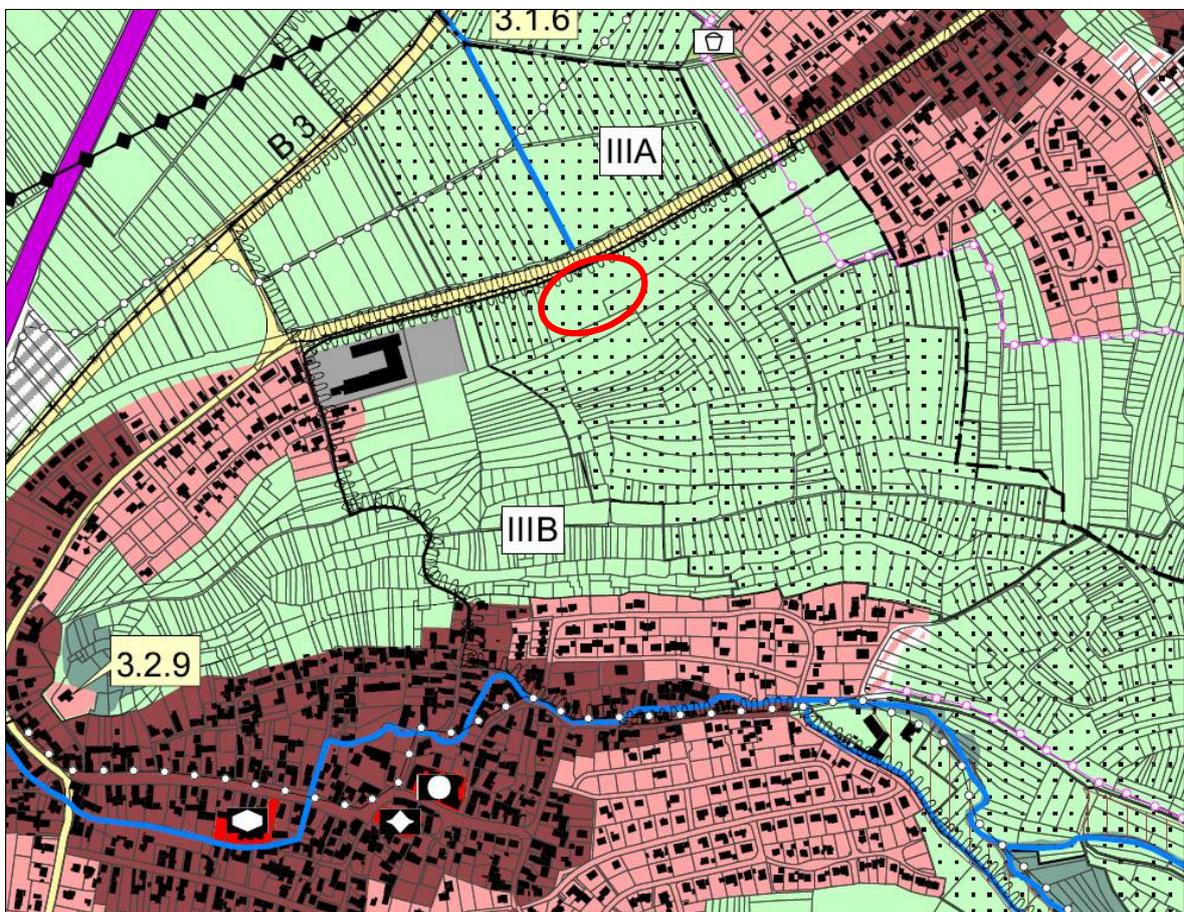


Abbildung 3: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (2009/1. Änderung Mai 2014); Lage des Geltungsbereiches: roter Kreis

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Stand April 2015) kennzeichnet den Geltungsbereich der Kindertagesstätte als Standort mit besonderer Eignung für Kulturpflanzen, Böden sollen gesichert werden. Der Geltungsbereich ist zudem als Grundwasserschonbereich gekennzeichnet (Abbildung 4).

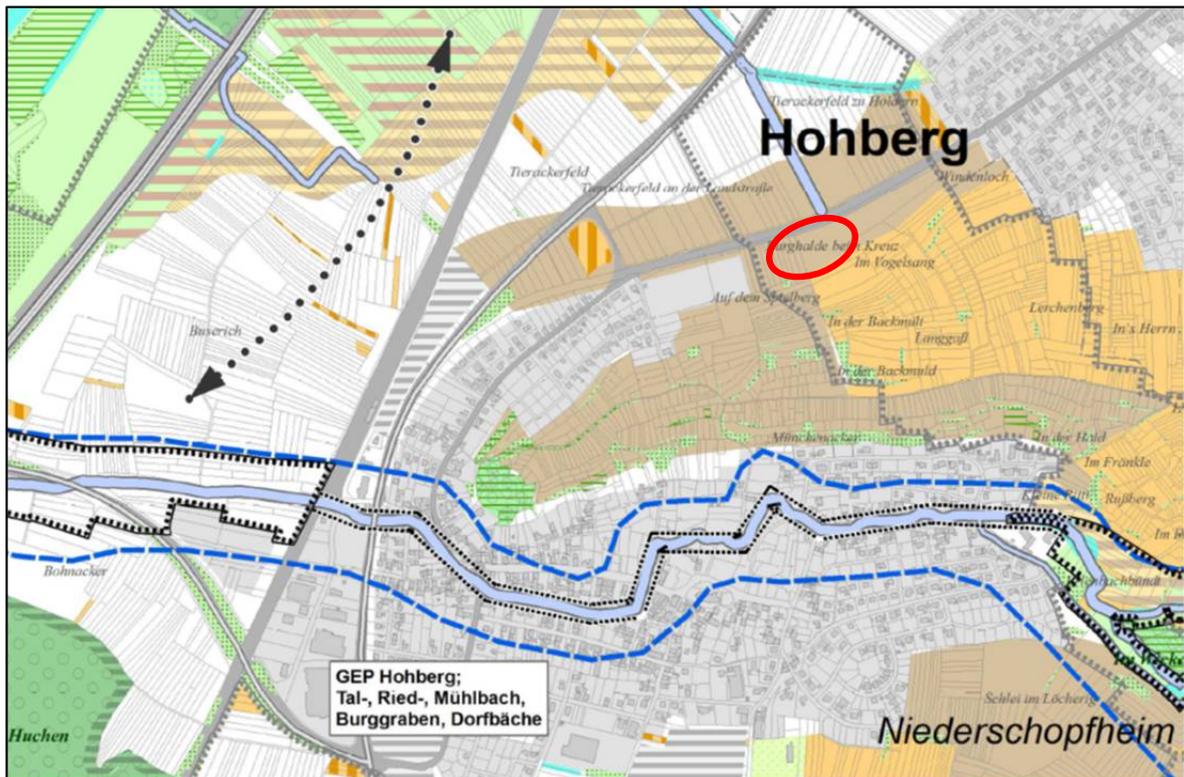


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan zum Naturhaushalt der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (2009/ 1. Änderung April 2015); Lage des Geltungsbereiches: roter Kreis

### **Schutzgebiete, pauschal geschützte Biotope bzw. besonders/streng geschützte Arten nach dem Landesnaturschutzgesetz bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz**

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen oder besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

### **Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben**

Der Geltungsbereich ist als Wasserschutzgebiet (WSG) der Zone IIIB des WSG Hohberg-Hofweier ausgewiesen. Zudem liegt er südlich eines regionalen Grundwasserschonbereiches (vgl. Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, Stand April 2015).

### **Gefährdungs- und Risikoanalyse Starkregen (Starkregengefahrenkarte)**

Für den Bereich der Ortslage Hofweier wurde aufgrund wiederholter Überflutungsereignisse in der Vergangenheit gemäß dem Starkregenleitfaden der LUBW (2016) und den darin vorgegebenen methodischen Standards eine Gefährdungs- und Risikoanalyse durchgeführt (WALD+CORBE 2020). Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens wurden neben den Hochwassergefahren auch die in den Starkregengefahrenkarten identifizierten Überflutungsbereiche für alle zukünftigen Planungen berücksichtigt. Für das Untersuchungsgebiet Hofweier wurde im Jahr 2020 entsprechend des damaligen Standes des Flächennutzungsplans noch eine geänderte Planung betrachtet in der nur eine Teilfläche des geplanten Geltungsbereichs der Kindertagesstätte enthalten ist. Aus der Starkregengefahrenkarte für den Bereich wird jedoch ersichtlich, dass der Geltungsbereich bei einem außergewöhnlichen Regenereignis (Schwellenwert: 60 mm/h) durch eine Überflutung betroffen sein kann. Entsprechend den Ausführungen von WALD+CORBE (2020) sollte die vorliegende

Starkregengefahrenkarte dazu genutzt werden, die Betroffenheit von geplanten Bauprojekten auszuschließen bzw. bei Betroffenheit frühzeitig reagieren und Maßnahmen einleiten zu können. Entsprechende Maßnahmen (z.B. Berücksichtigung in der Erschließungsplanung, Gestaltung des Außenbereichs) sollten im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Eine besondere Beachtung sollten gemäß der Risikoanalyse der LUBW (2020) „kritischen Objekten mit öffentlichem Bezug“ zukommen, bei denen eine große Zahl an Personen gefährdet sein können. In diese Kategorie fallen u.a. auch Kindertagesstätten.

### **Altablagerungen/Altlastenverdachtsfläche/Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Gebiet keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsstandorte vorhanden.

### **Bodendenkmäler/Grabungsschutzgebiete**

Im unmittelbaren Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler oder Grabungsschutzgebiete bekannt.

### **Luftqualität/Lärm**

Aus fachgesetzlicher Sicht ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft (siehe insb. 39. BImSchV). Bei Überschreitung bzw. der Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten (bzw. Summenwerte aus Immissionsgrenzwert + Toleranzmarge) oder Alarmschwellen sollen Luftreinhaltepläne bzw. Aktionspläne aufgestellt werden, die die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen festlegen (siehe § 47 BImSchG). Für die in den Ballungsräumen und Gebieten betroffenen Kommunen – nicht für die gesamte Gebietsfläche – erstellt die zuständige Landesbehörde Luftreinhaltepläne, über die der Kommission der Europäischen Union berichtet werden muss.

Der Geltungsbereich liegt jedoch nicht in einem entsprechenden Gebiet. Festsetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 23 BauGB werden im Bebauungsplan deshalb nicht getroffen.

### **Historische Kulturlandschaften/-landschaftsteile sowie Kultur- und Baudenkmäler**

Entsprechend denkmalgeschützte Flächen oder Objekte sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

## **1.5 Schutzgutbezogene Darstellung der Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

---

Auf Grundlage der bestehenden Planungen, der grundsätzlichen Ziele des Umweltschutzes und unter Berücksichtigung der einschlägigen Fachgesetze ergeben sich für den Bebauungsplan, bezogen auf die Schutzgüter des UVPG, folgende Ziele des Umweltschutzes:

### **Boden**

Leitziel für den Bodenschutz ist nach BodSchG, den Boden insbesondere in seinen verschiedenen Funktionen zu erhalten und vor Belastungen zu schützen, eingetretene Belastungen zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern. Nach § 1 a BauGB soll mit Grund und Boden schonend und

sparsam umgegangen werden. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind u.a.:

- Erhalt des natürlich gewachsenen Bodens mit geringer Beeinträchtigung durch Überbauung, Versiegelung, Verdichtung, Abgrabung oder Aufschüttung.
- Minimierung des Versiegelungsanteils, flächensparende Bauweisen.
- Wiederverwendung von abgetragenen Boden an Ort und Stelle.

### **Wasser (Grundwasser)**

Leitziel für den Gewässerschutz ist die Vermeidung qualitativer und quantitativer Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind u.a.:

- Minimierung des Überbauungs- und Versiegelungsanteils, Dachflächenbegrünung bei Flachdach.
- Versickerung/Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers.
- Verwendung nicht versiegelnder Beläge im Bereich von Stellplätzen.

### **Klima und Luft**

Leitziel für den Klimaschutz und die Luftreinhaltung ist die Erhaltung von lokalklimatisch bedeutsamen Ventilationsbahnen sowie die klimawirksame Durchgrünung der bebauten Flächen und die Schaffung kaltluftproduzierender Flächen. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind u.a.:

- Minimierung des Überbauungs- und Versiegelungsanteils durch flächensparende Bauweisen, Begrünung.
- Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe).
- Berücksichtigung der Durchlüftungssituation bei der Pflanzung von Bäumen.
- Errichtung von Photovoltaikanlagen entsprechend den Vorgaben der Klimaschutzgesetzgebung von Bund und Land auf den Dächern zur Gewinnung regenerativer Energie am Standort als Beitrag zum Klimaschutz.

### **Tiere und Pflanzen/Biotope (inklusive biologische Vielfalt)**

Leitziel für den Arten- und Biotopschutz mit der biologischen Vielfalt ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen, naturraumtypischen oder gefährdeten Biotope, Lebensgemeinschaften und Arten. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabenbereich sind u.a.:

- Minimierung des Versiegelungsanteils durch Verwendung nicht versiegelnder Beläge im Bereich von Stellplätzen.
- Besondere Schutzmaßnahmen für Tiere (insektenfreundliche Beleuchtung, Schutz vor Vogelschlag, kleintiersichere Ausführung von Gullydeckeln, Lichtschächten u.ä.).
- Planexterner Ausgleich.

### **Landschafts- und Ortsbild, Wohnumfeld**

Leitziel für das Landschaftsbild und die Erholung im Planungsgebiet ist die landschaftsgerichtete Einbindung der baulichen Anlagen sowie die Minderung von wohnumfeldabträglichen Störungen. Wesentliche Ziele zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Vorhabensbereich sind u.a.:

- Durchgrünung, Einbindung baulicher Anlage durch Fassadenbegrünung und/oder Vorpflanzungen.

### **Mensch**

Die schutzgutbezogene Betrachtung führt dazu, dass für den Menschen relevante Ziele bereits an anderer Stelle genannt werden, z.B.:

- Leitziele des Boden- und Klimaschutzes (v.a. Minimierung der Versiegelung, Durchgrünung, Flächenrecycling, Dachbegrünung bei Flachdächern, Photovoltaikanlage).
- Leitziele für Landschaft/Ortsbild und Wohnumfeld (v.a. Durchgrünung, Gestaltung, Ortsbildgerechte Einbindung).

## 2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Schutzgüter)

### 2.1 Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt

Zur Feststellung der Bestandssituation wurde im Januar 2023 eine Ortsbegehung durchgeführt. Hierbei fand eine Erfassung der Biotoptypen sowie möglicher Habitatstrukturen statt. Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Bestandssituation wurde eine Potentialanalyse der relevanten Tiergruppen innerhalb des Geltungsbereiches und des unmittelbaren Umfeldes durchgeführt (IUS 2023).

#### 2.1.1 Vegetation/Biotop- und Nutzungstypen

##### Grundlagen und Methodik

Im Hinblick auf Biotoptypen/Vegetation erfolgte eine flächendeckende Kartierung unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels der LUBW (2018) im Maßstab 1: 2.500.

##### Bestand und Bedeutung

Der geplante Geltungsbereich wird derzeit größtenteils als Acker intensiv genutzt und regelmäßig bewirtschaftet. Gehölze sind auf der Fläche nicht vorhanden (siehe Abbildung 5). Parallel der Alten Landstraße liegt ein Landwirtschafts- und Radweg (asphaltiert), der von der Alten Landstraße durch einen schmalen Grünstreifen (Ruderalvegetation) getrennt ist. Im Westen des Geltungsbereichs verläuft ein landwirtschaftlich genutzter Weg.



Abbildung 5: Geltungsbereich „SO Kindertagesstätte Im Vogelsang“, Blick nach Osten (IUS 2023)

Folgende Biotoptypen liegen im Geltungsbereich vor:

- Ruderalvegetation - Biotoptyp 35.60
- Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation – Biotoptyp 37.11
- Völlig versiegelte Straße oder Platz - Biotoptyp 60.21
- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter - Biotoptyp 60.23

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Geltungsbereichs ist aufgrund der Strukturarmut und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gering.

## **2.1.2 Tiere**

---

### **Grundlagen und Methodik**

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Das Habitatpotential des Geltungsbereichs sowie deren umgebender Flächen wurde auf Grund der Ergebnisse der Ortsbegehung im Januar 2023 festgestellt.

### **Bestand und Bedeutung**

Bei der Begehung Januar 2023 konnten keine Habitatstrukturen, die auf ein Vorkommen gemeinschaftlich geschützter Arten hindeuten festgestellt werden.

Die Ackerfläche bietet bestandsbedrohten Bodenbrütern wie z.B. der Feldlerche, aufgrund der zu erwartenden häufigen Störungen aus angrenzenden Flächen - insbesondere der Alten Landstraße - keine geeigneten Brutplätze. Der Geltungsbereich selbst, sowie das engere Umfeld sind vollständig gehölzfrei. Damit ist ein Vorkommen von Gebüsch-, Baum- oder Höhlenbrütern ausgeschlossen. Ein Quartiervorkommen für Fledermäuse kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da entsprechende Strukturen fehlen.

Hinweise auf sonstige gemeinschaftlich geschützte Arten aus den Gruppen der Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere oder totholzbewohnenden Käfer ergaben sich bei der Begehung nicht. Sie finden keine geeigneten Habitatstrukturen/Lebensräume im Untersuchungsgebiet.

## **2.1.3 Biologische Vielfalt**

---

Der Geltungsbereich besteht im Wesentlichen aus einer intensiv genutzten Ackerfläche, die Tieren wie z.B. Insekten, Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Pflanzen nur sehr eingeschränkt Lebensraum bietet. Insgesamt ist die biologische Vielfalt aufgrund des insgesamt geringen Strukturangebotes und fehlender Artvorkommen im Geltungsbereich als gering einzustufen.

## 2.2 Boden/Fläche

---

### Untersuchungsumfang und Methodik

Grundlage für die nachfolgende Bestandsdarstellung und -bewertung ist die Bodenkarte von Baden-Württemberg (1:50.000)<sup>3</sup>. Die Leistungsfähigkeit des Schutzguts Boden wird anhand von folgenden Teilfunktionen ermittelt:

- Lebensraum für Pflanzen (Sonderstandort für naturnahe Vegetation sowie Standort für Kulturpflanzen/ natürliche Bodenfruchtbarkeit),
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Natur-/landschaftsgeschichtliche Urkunde).

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der jeweiligen Funktion erfolgt in fünf Stufen (4 - sehr hoch, 3 - hoch, 2 - mittel, 1 - gering, 0 - keine). Die Einstufung folgt dabei den Angaben des LANDESAMTS FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (LGRB), gemäß des „Leitfadens für Planungen und Gestaltungsvorgaben zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010a). Der Bewertung der Funktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ liegt die gleichnamige Broschüre der LUBW (2008) zugrunde. Die Gesamtbewertung folgt den Vorgaben gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012). In die Beurteilung der Schutzwürdigkeit bzw. des Grads der Funktionserfüllung des Bodens fließen darüber hinaus Vorbelastungen mit ein (insbesondere Veränderung der natürlichen Bodenschichtung, Verdichtung, stoffliche Einwirkungen, Versiegelung).

Besonders bedeutsam (vgl. MÜLLER-PFANNENSTIEL et al. 2003) sind dabei Böden mit einer sehr hohen bzw. einer hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die genannten Bodenfunktionen.

### Bestand und Bedeutung

Im Geltungsbereich ist natürlicherweise die Bodeneinheit „x6: Kolluvium, meist kalkhaltig, aus lössreichen holozänen Abschwemmassen“ vorzufinden (Abbildung 6, LGRB LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, digitale Daten, Stand 4/2023).

Der geologische Untergrund des Geltungsbereichs besteht aus holozänen Abschwemmassen, die durch Hangspülung entstanden sind. Das Ausgangsmaterial ist mehr oder weniger humos und lokal schwach kalkhaltig. Unmittelbar südlich angrenzend finden sich die äolischen Lössablagerungen der Vorbergzone des Schwarzwaldrandes, die zu 90 % aus Schluff bestehen und mergelig sind.

---

<sup>3</sup> Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000, Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme des LANDESAMTS FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB), digitale Daten (Stand 07/2022).



**Tabelle 2: Bewertung der Bodenfunktion des im Geltungsbereich vorkommenden natürlichen Bodens bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (Quelle: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, digitale Daten, Stand der Abfrage: 04/2023)**

| Bodenfunktionen nach § 2 Absatz 2 BBodSchG   | Parameter für die Bewertung (LUBW, 2010a)                               | Bodenfunktionsbewertung (Bodentyp x6)   |
|--|---|---|
| <b>Lebensraumfunktion</b><br>Sonderstandort für naturnahe Vegetation                   | Bodenkundliche Feuchtestufe, Gründigkeit, bodenkundliche Besonderheiten | Keine hohe oder sehr hohe Bewertung (-) |
| <b>Lebensraumfunktion</b><br>Natürliche Bodenfruchtbarkeit                             | Nutzbare Feldkapazität und Hangneigung                                  | Sehr hoch (4)                           |
| <b>Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts</b> Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | Wasserspeichervermögen und Wasserdurchlässigkeit                        | Hoch (3)                                |
| <b>Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe</b><br>Stoffliches Rückhaltevermögen     | Humus-, und Tongehalt und pH-Wert                                       | Hoch bis sehr hoch (3,5)                |
| <b>Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte</b>                                      | Bodenkundliche oder kulturhistorische Besonderheiten                    | Keine Archivfunktion bekannt (-)        |
| <b>Gesamtbewertung</b>   | -   | <b>Hoch bis sehr hoch (3,5)</b>         |

Die Standorte des natürlichen Bodens werden ackerbaulich genutzt (rd. 8.772 m<sup>2</sup>) bzw. sind als Straßenbegleitgrün ausgeprägt (rd. 125 m<sup>2</sup>). Neben natürlichem Boden finden sich im Geltungsbereich vollständig versiegelte Flächen (rd. rd. 497 m<sup>2</sup>) sowie Flächen mit wassergebundener Decke (rd. 186 m<sup>2</sup>), welche als Böden eines Siedlungsbereiches zu bewerten sind.

Der natürliche Boden innerhalb des Geltungsbereichs (rd. 0,9 ha) weist mit einer Wertstufe von 3,5 in der Gesamtbewertung eine besondere Bedeutung auf. Den Böden des Siedlungsbereiches (rd. 0,1 ha) kommt mit einer Wertstufe von 0 bzw. 0,3 (versiegelt/wassergebundene Decke) keine Funktionserfüllung zu.

Da innerhalb des Geltungsbereichs keine Hinweise auf die Existenz archäologischer Zeugnisse vorliegen, kommt den vom Vorhaben betroffenen Böden hinsichtlich der Bodenfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ keine besondere Bedeutung zu.

## 2.3 Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst Oberflächengewässer und das Grundwasser im Sinne von § 3 (1) und § 3 (3) WHG.

### 2.3.1 Grundwasser

#### Untersuchungsumfang und Methodik

Die Leistungsfähigkeit des Landschaftsfaktors Grundwasser wird anhand des Wasserdargebots im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung ermittelt.

### **Bestand und Bedeutung**

Die Grundwasserneubildungsrate für den Geltungsbereich ist im Landschaftsplan als gering ausgewiesen. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird aufgrund des hohen Retentionsvermögens der Deckschichten mit mittel, für die südlich angrenzenden Flächen als mittel - hoch angegeben.

Die Funktion des Grundwassers als standortprägendes Element für die natürliche Vegetation sowie als Lebensraum von Tieren, die insbesondere in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser zum Tragen kommt, ist vorliegend aufgrund von hohen Grundwasserflurabständen nicht von Bedeutung.

Der Geltungsbereich liegt in Zone IIIB – weitere Schutzzone des Wasserschutzgebiets (WSG) Hohberg-Hofweier. Zudem liegt der Geltungsbereich in unmittelbarer Nähe eines regionalen Grundwasserschonbereichs (Angaben aus dem Landschaftsplan: vgl. Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, Stand April 2015).

Gemäß den Bestandserfassungen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird der aufgrund der Gefährdung abgegrenzte Grundwasserkörper 16.5 „Ortenau-Ried“, in dem der Geltungsbereich liegt, angesichts diffuser Stickstoffeinträge in die Kategorie „gefährdet, erreicht 2015 nicht den *guten Zustand*“ eingestuft.

### **2.3.2 Oberflächengewässer**

---

Im Geltungsbereich sind keine klassifizierten, dauerhaften Oberflächengewässer vorhanden.

### **2.4 Klima/Luft**

---

#### **Untersuchungsumfang und Methodik**

Für die Beschreibung des Bestands und zur Bewertung der Schutzgüter Luft und Klima werden vorhandene Daten zur Luftqualität ausgewertet. Zu untersuchen sind eventuelle gelände- oder kleinklimatische Auswirkungen durch das Vorhaben. Relevante großklimatische Auswirkungen sind auf Grund der Dimension des Vorhabens ausgeschlossen.

#### **Bestand und Bedeutung**

Der Geltungsbereich liegt inmitten einer ausgeprägten Wärmeinsel, die sich auf das gesamte Oberrhein-Tiefland erstreckt. Die mittlere jährliche Lufttemperatur beträgt 8 - 10°C. Die Zahl von über 40 Sommertagen (Lufttemperatur > 25°C) unterstreicht die thermische Begünstigung des Planungsraums und der angrenzenden Bereiche. Die mittleren jährlichen Niederschlagssummen betragen etwa 800 mm. Diese fallen zu einem großen Teil im Sommerhalbjahr und sichern eine gute Wasserversorgung der Äcker- und Sonderkulturen.

Charakteristisch für das Oberrheintal bei anhaltendem, schwachwindigem Strahlungswetter im Herbst- und Winter sind ausgeprägte Inversions-Wetterlagen. Aufgrund der dann schlechten Austauschbedingungen kommt es zur Ansammlung von Luftschadstoffen. Die Inversionen führen im Rheintal und der angrenzenden Vorbergzone vorwiegend im Herbst und Winter zu länger anhaltendem Nebel.

Der Geltungsbereich ist im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg als Teil eines größeren Freiland-Klimatops ausgezeichnet, das durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte, Windoffenheit und einer starken Kaltluftproduktion mit in die angrenzende Niederung abfließender Kaltluft (Kaltluftstrom) charakterisiert ist und damit einen klimatischen Ausgleichsraum darstellt.

## **2.5 Landschaft (Landschafts- und Ortsbild)**

---

### **Untersuchungsumfang und Methodik**

Zum Schutzgut Landschaft im Sinne des UVPG zählen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Natur und Landschaft. Das Schutzgut Landschaft umfasst die subjektive, vorwiegend visuelle Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen (Landschaftsbild, im Siedlungsbereich auch Stadt-/Ortsbild). Neben der visuellen Wahrnehmung fließen auch andere sinnliche Wahrnehmungen, die den Gesamteindruck der Landschaft mitprägen, wie z. B. Geräusche oder Gerüche, in die Beschreibung und Bewertung des Schutzguts ein. Die Bestandsbeschreibung und die Beurteilung der Bedeutung der Landschaft folgen den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ (LFU, 2005).

### **Bestand und Bedeutung**

Die Landschaft im Umkreis des Geltungsbereichs ist für die westlichen Randbereiche des Schwarzwaldes kennzeichnend. Prägend ist die Vorbergzone mit einem kleinstrukturierten Wechsel von Nutzungen (Obst-, Weinbau, Äcker, Feldgärten). In den höheren Lagen, insbesondere Richtung Osten, schließen sich bewaldete Bereiche an. Westlich der Bahnlinie schließt die Rheinniederung mit Acker-, Wiesen- und Waldflächen an. Eine Besonderheit des Raumes stellen die durch den Kiesabbau entstandenen Baggerseen dar.

Die Fläche des Geltungsbereichs wird ackerbaulich genutzt und liegt unmittelbar südlich an der Alten Landstraße zwischen den Ortslagen Niederschopfheim und Hofweier. Nördlich der Alten Landstraße befindet sich das im Jahr 2019/2020 neu errichtete Feuerwehrhaus der Gemeinde Hohberg. Die Sichtbeziehungen im näheren Umfeld des Geltungsbereichs reichen nach Osten bis zum Schwarzwald. Nach Westen sind aufgrund der ebenen Lage keine weitreichenden Sichtbeziehungen möglich.

Die Fläche des Geltungsbereichs ist im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg der Landschaftsbildeinheit „Feldflur zwischen Hofweier, Niederschopfheim und Zunsweier“ zugehörig. Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen des Landschaftsbildes und Verlust erholungswirksamer Räume wird als sehr hoch eingestuft.

## **2.6 Mensch (Gesundheit und Erholung/Freizeit)**

---

### **Untersuchungsumfang und Methodik**

Die Bestandsbeschreibung und Bestandsbeurteilung des Schutzguts Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit erfolgt verbal argumentativ. Hinsichtlich der Beschreibung und Beurteilung des Bestands werden

- die Wohnsituation und das Wohnumfeld,

- die Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitnutzung sowie
- derzeitige Vorbelastungen (insbesondere Verkehrs- und Lärmbelastungen) im Siedlungsbereich bzw. in Erholungsräumen

berücksichtigt.

### **Bestand und Bedeutung**

Die Gemeinde Hohberg besteht aus den drei Ortsteilen Hofweier (3.400 Einwohner), Niederschopfheim (3.000 Einwohner) und Diersburg (1.700 Einwohner). Hohberg liegt verkehrsgünstig an der B3 in der Vorbergzone des Schwarzwaldes zwischen Offenburg und Lahr, sowie in der Nähe von Straßburg. Das nähere Umfeld des Geltungsbereiches ist durch ruhige Wohnlagen, einen ländlichen Charakter sowie einem hohen Freizeitwert - vor allem in Bezug auf landschaftsgebundene Erholung - geprägt.

Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitnutzung sind die Wege innerhalb des Geltungsbereichs für die landschaftsbezogene Tages- und Feierabenderholung grundsätzlich geeignet. Der unmittelbare Bereich entlang der Alten Landstraße ist auf Grund der lärmbedingten Vorbelastung allerdings nur von geringer Bedeutung. Im Umfeld von Hohberg, insbesondere im Bereich der Vorbergzone oder der Rheinniederung stehen weniger vorbelastete, attraktivere Räume zur Erholungsnutzung zur Verfügung. Der Radweg zwischen den Ortsteilen Niederschopfheim und Hofweier wird als Ort-zu-Ort-Verbindung sowie für einen überörtlichen Radverkehr regelmäßig genutzt.

Als Vorbelastung ist die Verkehrs- und Lärmbelastungen zu nennen. Im Geltungsbereich ist der Kfz-Verkehr auf den umliegenden Straßen (insb. Bundesstraße B 3) der hauptsächliche Verursacher von Lärm; die verkehrsbedingten Lärmemissionen verursachen zumindest tagsüber einen nahezu dauerhaft wahrnehmbaren Geräuschpegel (Hintergrundgeräusch).

## **2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

---

### **Untersuchungsumfang und Methodik**

Zu den Kulturgütern werden nicht nur denkmalgeschützte bzw. -schutzwürdige Gebäude, Ortsbilder oder Bodenformationen gerechnet, sondern auch Elemente der traditionellen Kulturlandschaft, die ehemalige, heute nicht mehr übliche bzw. verbreitete Landnutzungsformen inkl. deren Infrastrukturen dokumentieren. Im Landschaftsplan der VG Offenburg sind darüber hinaus Kulturgüter, Denkmäler sowie archäologische Funde dargestellt.

### **Bestand und Bedeutung**

Auf die Bedeutung der durch das Vorhaben betroffenen Ackerfläche für die landwirtschaftliche Nutzung wurde bereits beim Schutzgut Boden eingegangen (siehe Kapitel 2.2); sie ist im Hinblick auf ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit als hoch bis sehr hoch einzustufen. Die Bodenfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ wird von den vorkommenden Böden nicht erfüllt.

Kulturgüter sowie Denkmäler sind im Geltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

## 2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen<sup>4</sup> zwischen den oben genannten Schutzgütern bzw. den einzelnen Belangen des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ebenfalls zu berücksichtigen sind, veranschaulicht folgende Tabelle:

Tabelle 3: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (nach SPORBECK et al., 1997, verändert)

| Schutzgut/<br>Schutzgutfunktion  | Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern   |
|--|--|
| <b>Tiere/Biologische Vielfalt</b><br>Lebensraumfunktion  | Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen/abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, -vernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Gelände-/ Bestandsklima, Wasserhaushalt)<br>Spezifische Tierarten/Tierartengruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen/-komplexen   |
| <b>Pflanzen/Biologische Vielfalt</b><br>Biotopschutzfunktion   | Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasser-Flurabstand, Oberflächengewässer) sowie von der Besiedlung durch Tierlebensgemeinschaften<br>( <i>Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen - Mensch, Pflanzen - Tier</i> )<br>Anthropogene Vorbelastungen von Biotopen   |
| <b>Boden/Fläche</b><br>Lebensraumfunktion<br>Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts<br>Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau- und Archiv der Natur- und Kulturgeschichte | Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen<br>Boden als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften<br>Boden als Lebensraum für Bodentiere<br>Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)<br>Boden als Schadstoffsink und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden - Pflanzen, Boden - Wasser, Boden - Mensch, ( <i>Boden - Tiere</i> )<br>Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs<br>Anthropogene Vorbelastungen des Bodens  |
| <b>Grundwasser</b><br>Grundwasserdargebotsfunktion<br>Grundwasserschutzfunktion<br>Funktion im Landschaftswasserhaushalt   | Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung<br>Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen/nutzungsbezogenen Faktoren<br>Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens<br>Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften<br>Grundwasserdynamik und seine Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern<br>Oberflächennahes Grundwasser (und Hangwasser) in seiner Bedeutung als Faktor für die Bodenentwicklung<br>Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser - Mensch, ( <i>Grundwasser - Oberflächengewässer, Grundwasser - Pflanzen</i> )<br>Anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers |

<sup>4</sup> Definition nach RASMUS et al. (2001): Wechselwirkungen in Sinne des UVP sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse - das Prozessgefüge - ist Ursache des Zustands der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und durch äußere Einflussfaktoren.

| Schutzgut/<br>Schutzgutfunktion   | Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern   |
|---|--|
| <b>Luft</b><br>Lufthygienische Belastungsräume  | Lufthygienische Situation für den Menschen<br>Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (u. a. Immissionsschutzwälder)<br>Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (u. a. lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, Tallagen)<br>Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft - Pflanzen, Luft - Mensch<br>Anthropogene lufthygienische Vorbelastungen |
| <b>Klima</b><br>Regionalklima<br>Geländeklima<br>Klimatische Ausgleichsfunktion<br>Luftaustausch      | Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen<br>Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt<br>Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (z. B. Kaltluftabfluss) von Relief, Vegetation/Nutzung und größeren Wasserflächen<br>Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich<br>Anthropogene Vorbelastungen des Klimas                                      |
| <b>Landschaft</b><br>Landschaftsbildfunktion  | Abhängigkeit des Landschaftsbilds von den Landschaftsfaktoren Relief, Geologie, Boden, Vegetation/Nutzung, Oberflächengewässer und kulturellem Erbe<br>Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere<br>Landschaftsbild in seiner Bedeutung für die natürliche Erholungsfunktion<br>Anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbilds  |
| <b>Mensch/Bevölkerung</b><br>Gesundheit (Wohn- und Wohnumfeldfunktion)<br>Erholungsfunktion           | Abhängigkeit der Gesundheit von den klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen<br>Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft als Lebensgrundlage<br>Abhängigkeit der Erholungseignung vom Landschaftsbild<br>Anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf oben genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumansprüche (bspw. Belastungen durch Lärm)   |
| <b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b><br>Natur- und kulturhistorisches Erbe<br>Raumnutzungen | Abhängigkeit von Relief, Geologie, Boden (u. a. natürliches landwirtschaftliches Ertragspotential), Wasserhaushalt und Klima<br>Anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf oben genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumnutzungen   |

### 3 Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

---

#### 3.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo-Prognose)

---

Sollte die vorliegende Planung nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die zukünftige Nutzung des Geltungsbereichs entsprechend ihrer derzeitigen Nutzungsform erfolgen wird. Da das Gebiet hinsichtlich der ackerbaulichen Nutzung über eine hohe bis sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit verfügt, ist nicht anzunehmen, dass eine Flächenumnutzung, beispielsweise hin zu extensiveren Bewirtschaftungsformen (wie Streuobstwiesen, Grünland), erfolgen wird. Die derzeit bestehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter bleiben bestehen. Änderungen des derzeitigen Zustands sind somit nicht zu erwarten.

#### 3.2 Voraussichtliche, erhebliche Umweltauswirkungen der Planung/ Mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

---

Bei Realisierung der vorliegenden Planung ist prinzipiell von folgenden bau-, anlage- und nutzungs-/betriebsbedingten Wirkungen auszugehen:

- Veränderung der Standortfaktoren durch Bodenumlagerung, Abgrabung, Auffüllung, Verdichtung bzw. Trittbelastung,
- Flächenversiegelung, -befestigung und -überbauung (unmittelbarer Boden-/ Lebensraumverlust),
- Flächenumwidmung (Lebensraumveränderung),
- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen, Bewegungsunruhe,
- Entstehen von Abfällen, Trinkwasserverbrauch/Regenwasserbewirtschaftung/Abwasser, Energieverbrauch/-nutzung/Abwärme

Die Wirkungsprognose erfolgt verbal-argumentativ, wobei die Schutzgüter jeweils separat bzw. bei inhaltlichen Überschneidungen gemeinsam betrachtet werden.

Als Merkmale von Auswirkungen werden

- der Umfang und die räumliche Ausdehnung,
- die Wahrscheinlichkeit,
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit,
- der kumulative Charakter der Wirkungen
- sowie der grenzüberschreitende Charakter der Wirkungen

berücksichtigt.

Baubedingte Wirkungen sind größtenteils zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Wirkungen wie Lärm- und Staubemission werden nur werktags und tagsüber auftreten und sind in der Regel reversibel. Jedoch kann eine unsachgemäße Baudurchführung zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter beitragen, hierzu gehört beispielsweise die Verdichtung der empfindlichen Böden durch Befahrung der Flächen bei ungünstigen Feuchtebedingungen.

Dagegen sind die anlage- und nutzungsbedingten Wirkungen dauerhaft und größtenteils irreversibel (zumindest für absehbare Zeit). Aufgrund der Dimension und Lage des Vorhabens ist nicht von einem grenzüberschreitenden Charakter der Wirkungen auszugehen.

Nachfolgend werden darüber hinaus Folgewirkungen und/oder Wirkungsverlagerungen beschrieben. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden bei den jeweiligen Schutzgütern dargestellt. Der Sinn der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist, solche Wirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen (BUNZEL, 2005). Dabei geht es im Wesentlichen um Wirkungen, die sich auf das eine Schutzgut positiv, auf ein anderes Schutzgut jedoch negativ auswirken können (ambivalente Auswirkungen).

Die Naturschutzgesetze knüpfen den Eingriffstatbestand (i. R. d. integrierte Bearbeitung des Landschaftsplanerischen Beitrags) an die Voraussetzung, dass eine Beeinträchtigung erheblich ist. Neben Art, Dauer und Ausmaß der Wirkung bzw. der Beeinträchtigung spielt für die Einstufung der Erheblichkeit die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter sowie der Grad der Vorbelastung im Gebiet eine wesentliche Rolle (vgl. Kapitel 2). Zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle sind zudem die Ziele und Grundsätze der Naturschutzgesetze sowie regionale und kommunale Leitbilder des Naturschutzes heranzuziehen.

Als erheblich werden generell Beeinträchtigungen von Funktionen mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbilds eingestuft. Mögliche Beeinträchtigungen, die auf Funktionselemente mit allgemeiner Bedeutung einwirken, sind im Einzelfall zu prüfen. Als erheblich sind zumindest alle dauerhaften Flächenverluste von Funktionselementen allgemeiner Bedeutung (z. B. Flächenversiegelung) einzustufen sowie die Beeinträchtigungen von Biotopen allgemeiner Bedeutung, die aufgrund längerer Regenerationsdauer nicht oder nur schwer ausgleichbar sind.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgte 2023 eine Potentialanalyse mit artenschutzrechtlicher Einschätzung (IUS 2023). Hierin findet sich eine separate Darstellung möglicher Verbotstatbestände besonders/streng geschützter Arten. In Kapitel 7 sind die Ergebnisse zusammengefasst.

### **3.2.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt**

---

Die zur Durchführung des geplanten Vorhabens eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen werden das Gelände befahren und dabei Lärm und Abgase erzeugen. Die An- und Abfahrten der Baufahrzeuge verursachen auf den umliegenden öffentlichen Straßen ein höheres Verkehrsaufkommen. Auf Freiflächen werden Baumaterialien gelagert. Abgesehen von den An- und Abfahrten bleiben die Wirkungen der genannten Maßnahmen weitgehend auf den Geltungsbereich und die nähere Umgebung begrenzt. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.

Werden Vegetationsflächen mit Baufahrzeugen befahren bzw. als Lagerflächen genutzt, führt dies i. d. R. zur Beschädigung der Vegetationsbestände und zur Veränderung der Standortbedingungen für die Vegetation, womit auch eine Veränderung der natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Vegetation verbunden ist. Baubedingte Stoffeinträge (wie

Abgase, Öl, Diesel, Schmierstoffe der Baumaschinen u. ä.) können bei grob fahrlässigem Verhalten zu Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen führen. Bei einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit den Baumaschinen, Betriebsstoffen und Baumaterialien (der vorausgesetzt werden kann) ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer solchen Situation jedoch eher gering.

Durch die geplante Flächenumwidmung/Versiegelung gehen geringwertige Vegetationsstrukturen verloren. Der Geltungsbereich wird derzeit ackerbaulich intensiv genutzt.

Bei der Begehung Januar 2023 konnten keine Habitatstrukturen/geeignete Lebensräume, die auf ein Vorkommen gemeinschaftlich geschützter Arten hindeuten festgestellt werden. Ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder der Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Eine erhöhte Lärm- und Lichtbelastung, Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch die baubedingten Maßnahmen können potentiell zu einer Beeinträchtigung der Tierwelt in den angrenzenden Freiflächen führen. In ihrer Dimension sind die Störungen durch das Vorhaben nicht geeignet, den Erhaltungszustand von lokalen Populationen, der in den angrenzenden Bereichen vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern. Vorkommende Arten sind aufgrund der Nähe ihres Brutplatzes zur Siedlung und der Straße störungstolerant. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind für Brutvogelarten der angrenzenden Kontaktlebensräume daher nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Wanderwege für z. B. Reptilien oder Amphibien zerschnitten.

Durch mit dem Vorhaben verbundene Bodenauffüllungen/-umlagerungen wird das bioökologische Entwicklungspotential im Gebiet langfristig verändert. Bei einer Versiegelung des Bodens geht das bioökologische Entwicklungspotential vollständig verloren.

### **3.2.2 Auswirkungen der Planung auf den Boden bzw. die Fläche**

---

Bodenabgrabungen, -umlagerungen, -auffüllungen und -verdichtungen führen zu einer Veränderung der vorhandenen Bodenverhältnisse (z. B. Entfernen des organischen Auflagehorizonts bzw. von schützenden und filternden Deckschichten im Zuge von Abgrabungen). Durch die geplante Bebauung wird ein Teil des Bodens im Geltungsbereich erheblich beeinträchtigt (Neuversiegelung auf rd. 0,5 ha). Die Versiegelung und Befestigung von Flächen bewirkt den Verlust aller Bodenfunktionen (insb. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für die natürliche Vegetation).

Durch Bodenumlagerungen und Bodenaufschüttungen kann sich der jeweils vorhandene Bodentyp verändern. Im Falle des vorherrschenden Kolluviums, der durch umgelagertes Bodenmaterial charakterisiert ist, ist eine Veränderung des Bodentyps jedoch hinfällig. Bei der Umlagerung ist es allerdings wichtig, dass die natürliche Poren- und Gefügestruktur wiederhergestellt wird, dies wird mit geeigneter Begrünung und schonender Folgebewirtschaftung erzielt.

Wenn Böden außerhalb des Geltungsbereichs mit Maschinen/Arbeitsgeräten befahren und zur Lagerung von Materialien genutzt werden, kann dies zu Bodenverdichtungen bzw. zu

qualitativen Veränderungen der Bodeneigenschaften führen (z. B. Verringerung des Porenvolumens mit stark begrenzter Regenerationsfähigkeit; nachhaltige Schädigung des Bodenlebens durch Luftmangel, erschwerte Wiederbesiedlung des Bodens durch die Bodenflora und -fauna). Eine schädliche Bodenverdichtung resultiert in einer Reduktion des Bodenfunktionserfüllungsgrades der Lebensraumfunktion, der Wasserhaushaltsfunktion und der Filter- und Pufferfunktion des Bodens

Emissionen von Baufahrzeugen (insbesondere Abgase, Öl, Diesel, Schmierstoffe der Baumaschinen) oder die Lagerung von Betriebsstoffen können bei grob fahrlässigem Verhalten zu potentiellen Verunreinigungen des Bodens (und in der Folge des Grundwassers) führen. Bei einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit den Baumaschinen (der vorausgesetzt werden kann) ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer solchen Situation jedoch eher gering.

Im Geltungsbereich fällt hauptsächlich Hausmüll an, der über das kommunale System der Abfallentsorgung ordnungsgemäß verwertet wird. Als Gefahrenstoffe (als gefährlich eingestufte Abfälle) im Sinne der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV; BGBl. 2001 Teil I Nr. 65, ausgegeben am 12. Dezember 2001, 3379, zzgl. Änderungen) fallen lediglich solche an, die den typischen Siedlungsabfällen zugerechnet werden können (z. B. Leuchtstoffröhren, gebrauchte elektronische Geräte). Es besteht die Verpflichtung, entsprechende Abfälle oder Geräte getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **3.2.3 Auswirkungen der Planung auf das Wasser sowie auf Mensch/ Bevölkerung (Gesundheit)**

---

Die Versiegelung und Befestigung von Flächen (voraussichtliche Nettoneuversiegelung von rd. 0,5 ha bei Realisierung der Kindertagesstätte) bewirkt eine Verringerung der Grundwasserneubildung vor Ort und des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft sowie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlägen. Die schwach bindigen bis bindigen Erdstoffe der Deckschicht sind nicht ausreichend wasserdurchlässig, weshalb in diesen Erdstoffen keine technische Versickerung möglich sein wird. Die Erdstoffe der tieferliegenden Sandschicht sind für eine Versickerung ebenfalls nicht geeignet, da diese bereits im Grundwasser liegen.

Aus der Starkregengefahrenkarte (WALD+CORBE 2020) für den Bereich ist ersichtlich, dass der Geltungsbereich bei einem außergewöhnlichen Regenereignis (Schwellenwert: 60 mm/h) durch eine Überflutung betroffen sein kann. Entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Berücksichtigung in der Erschließungsplanung, Gestaltung des Außenbereichs) sollten im Bebauungsplan berücksichtigt werden um eine Betroffenheit auszuschließen bzw. um bei Betroffenheit frühzeitig reagieren und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Besonders zu beachten ist, dass die künftige Kindertagesstätte gemäß der Risikoanalyse der LUBW (2020) dabei als kritisches Objekt mit öffentlichem Bezug einzustufen ist, bei denen eine große Zahl an Personen gefährdet sein können.

Potentielle Verunreinigungen des Grundwassers können durch Emissionen von Baufahrzeugen oder die Lagerung von Betriebsstoffen entstehen. Bei einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit den Baumaschinen (der vorausgesetzt werden kann) ist

die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer solchen Situation jedoch gering. Eine Gefährdung von Oberflächengewässern erfolgt nicht.

Aus der Starkregengefahrenkarte (WALD+CORBE 2020) für den Bereich ist ersichtlich, dass der Geltungsbereich bei einem außergewöhnlichen Regenereignis (Schwellenwert: 60 mm/h) durch eine Überflutung betroffen sein kann. Entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Berücksichtigung in der Erschließungsplanung, Gestaltung des Außenbereichs) sollten im Bebauungsplan berücksichtigt werden um eine Betroffenheit auszuschließen bzw. um bei Betroffenheit frühzeitig reagieren und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Besonders zu beachten ist, dass die künftige Kindertagesstätte gemäß der Risikoanalyse der LUBW (2020) dabei als kritisches Objekt mit öffentlichem Bezug einzustufen ist, bei denen eine große Zahl an Personen gefährdet sein können.

Der Geltungsbereich wird an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität wird seitens des zuständigen Wasserversorgers sichergestellt.

### **3.2.4 Auswirkungen der Planung auf das Klima/die Luft sowie auf den Menschen/Bevölkerung (Gesundheit)**

---

Gasförmige Emissionen von Baufahrzeugen tragen temporär zur Erhöhung der Luftbelastung bei. Im Vergleich zu den sonstigen Verkehrsbewegungen im Umfeld sind die zu erwartenden Verkehrsströme zu gering, um bezüglich der Qualität der Luft signifikant belastende Emissionen zu verursachen. Darüber hinaus wird durch die Baufahrzeuge Lärm erzeugt. Da die baubedingten Abgas- und Lärmemissionen zeitlich begrenzt sind, kann von einer unerheblichen und nicht nachhaltigen Auswirkung auf die Schutzgüter Klima/Luft sowie Mensch/Bevölkerung (Gesundheit) ausgegangen werden.

Der Geltungsbereich ist im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg als Teil eines größeren Freiland-Klimatops ausgezeichnet das als Ausgleichsraum fungiert (ungestörter, stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, Windoffenheit starke Kaltluftproduktion). Durch Versiegelung, Befestigung bzw. Umwidmung von Vegetationsflächen wird der Wärme- und Wasserhaushalt im Geltungsbereich verändert. Versiegelung und Befestigung führen zu einer Verminderung der Verdunstung und zur Erhöhung der Wärmerückstrahlung und damit zu erhöhten Lufttemperaturen; die Luftfeuchte wird herabgesetzt. Da diese Veränderungen jedoch kleinflächig und lokal begrenzt sind, wirken sie sich nicht erheblich auf die klimatischen Bedingungen in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs aus. Zur Beschattung des Außenbereichs werden zudem Einzelbäume gepflanzt.

Auf die ausgleichende Wirkung von den südlich gelegenen Hanglagen abströmenden Kaltluftstroms wird das Vorhaben keinen negativen Einfluss haben. Die abströmende Kaltluft kann teilweise um das zu errichtende Gebäude abfließen bzw. bleibt abseits der Neubebauung im Wesentlichen erhalten.

Die angrenzenden Ortslagen von Niederschopfheim und Hofweier als Wirkungsräume des Freiland-Klimatops, werden durch den Bau der Kindertagesstätte nicht beeinträchtigt.

### **3.2.5 Auswirkungen der Planung auf die Landschaft sowie auf den Menschen/Bevölkerung (Erholung/ Freizeit)**

---

Der Baubetrieb und die Anlage von Zwischenlagerflächen führen temporär zu einer Störung des Landschaftsbilds. Störungen durch Baulärm und geruchliche Emissionen können zudem vorübergehend zur Beeinträchtigung von Erholungssuchenden beitragen. Vorausgesetzt werden kann, dass die gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Baulärm eingehalten werden.

Im Zuge der Bebauung wird es zu einer nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt kommen. Die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Hofweier und Niederschopfheim werden durch den Bau der Kindertagesstätte teilweise anthropogen überprägt. Durch eine entsprechende Planung der Gebäude sowie der Außenanlagen mit begrünter Einfriedung und Strukturelementen wie Einzelbäumen wird die geplante Kindertagesstätte in die Landschaft eingebunden. Die Erholungseignung, welche aktuell bereits durch die „Alte Landstraße“ sowie den Umgebungslärm besteht

Durch die Bebauung gehen zudem Freiflächen mit grundsätzlicher Erholungseignung verloren. Geeignete Ausweichmöglichkeiten/alternative Wegeführungen sind prinzipiell vorhanden. Der Geltungsbereich ist für die landschaftsbezogene Naherholung von untergeordneter Bedeutung, da eine hohe Vorbelastung durch die Straße bzw. den dadurch ausgelösten Lärm besteht. Für die Naherholung bedeutsamer sind die östlich gelegenen Bereiche der Vorbergzone sowie die Niederungsbereiche westlich der Bahnlinie. Die Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Alten Landstraße bleibt zudem unverändert nutzbar.

### **3.2.6 Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter**

---

Im Geltungsbereich oder randlich davon sind keine Kulturgüter oder kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsformen bekannt. Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG entweder die Denkmalbehörde oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf sonstige Sachgüter treten nicht ein. Die Auswirkungen auf die sonstigen Sachgüter sind anlagebedingt. Auf die Bedeutung der Offenlandflächen für die landwirtschaftliche Nutzung (Produktionsfunktion) wurde beim Schutzgut Boden eingegangen (siehe Kapitel 2.2); sie ist im Hinblick auf ihre natürliche Ertragsfähigkeit als hoch bis sehr hoch einzustufen. Durch die geplante Neubebauung geht landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) im Umfang von rd. 0,9 ha verloren. Die Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft ist bereits auf Ebene der Standortfindung bzw. der Flächennutzungsplanung erfolgt. Landwirtschaftliche Zuwegungen bzw. Wegeverbindungen bleiben in ihrer Funktionsfähigkeit bestehen.

Aus der Starkregengefahrenkarte (WALD+CORBE 2020) für den Bereich ist ersichtlich, dass der Geltungsbereich bei einem außergewöhnlichen Regenereignis (Schwellenwert: 60 mm/h) durch eine Überflutung betroffen sein kann. Entsprechende Schutzmaßnahmen für das geplante Objekt (z.B. Berücksichtigung in der Erschließungsplanung, Gestaltung des Außenbereichs) sollten im Bebauungsplan berücksichtigt werden um eine Betroffenheit auszuschließen bzw. um bei Betroffenheit frühzeitig reagieren und entsprechende

Maßnahmen einleiten zu können. Dabei darf die Hochwassergefahr für Unterlieger nicht verschlechtert werden. Besonders zu beachten ist, dass die künftige Kindertagesstätte gemäß der Risikoanalyse der LUBW (2020) als kritisches Objekt mit öffentlichem Bezug einzustufen ist, bei denen eine große Zahl an Personen gefährdet sein können.

## 4 Vermeidung-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

---

### 4.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

---

Mit den folgenden Vermeidungs-, Verringerungs-<sup>5</sup> und Ausgleichsmaßnahmen sollen die negativen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter verringert bzw. kompensiert werden (siehe Kapitel 3.2). Berücksichtigt werden auch die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen, um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)**

- Ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen und Betriebsstoffen.
- Sicherung eines Mindestanteils an Vegetationsflächen mit Pflanzbindungen im Geltungsbereich.
- Verwendung gebietstypischer Gehölze für Begrünungsmaßnahmen.
- Begrünung von Flachdächern
- Verwendung von Beleuchtungsanlagen innerhalb des Geländes, die das Anlocken nachtaktiver Insekten minimieren.

#### **Schutzgüter Boden und Wasser**

- Ordnungsgemäßer und sachgerechter Umgang mit Baufahrzeugen, Baumaschinen und Betriebsstoffen. Hierzu gehört eine ausschließliche Befahrung der unbewachsenen und unversiegelten Flächen bei ausreichender Abtrocknung des Bodens
- Der Oberboden ist fachgerecht abzutragen und im direkten Eingriffsgebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung wiederzuverwenden (siehe § 4 BBodSchG).
- Bodenaushub der um- und zwischengelagert wird, ist aufgrund der Erosionsanfälligkeit des ausgehobenen Bodenmaterials zu sichern. Die Bodenzwischenlagerung muss getrennt nach Ober- und Unterboden und getrennt nach Bodenart in Mieten erfolgen. Diese dürfen eine Höhe von 2 m für Oberbodenmaterial und 3 m für Unterbodenmaterial gemäß DIN 19639 nicht überschreiten. Die Mietenlagerfläche muss wasserdurchlässig sein und es darf sich kein Stauwasser bilden. Die Mieten dürfen nicht schädlich verdichtet werden, nicht befahren werden oder als Lagerflächen genutzt werden. Zudem sind sie während der Lagerungsphase abzudecken, bei einer Standzeit, die über zwei Monate hinausgeht, ist eine Begrünung vorzusehen. Je nach Ansaattermin (Mai bis September) mit Senf, Phacelia oder Steinklee, während in den anderen Monaten ein Wintergetreide, eine Gräsermischung oder Ölrettich zu wählen ist.
- Unbedeckter Boden während der Baumaßnahme ist zu vermeiden um Bodenerosion durch Wind und Wasser entgegenzuwirken. Dies ist beispielsweise durch eine

---

<sup>5</sup> Die Begriffe Verringerungsmaßnahmen und Minimierungs- bzw. Minderungsmaßnahmen werden im Folgenden synonym verwendet.

entsprechende Begrünung oder Befestigung der Baustraßen mit Hackschnitzel oder Baggermatratzen zu erreichen.

- Verwendung von einwandfreiem, nicht verunreinigtem Material für Aufschüttungen und Auffüllungen bzw. schonender Umgang mit zu beseitigendem Oberboden (Zwischenlagerung, Wiederverwendung), Abtransport überschüssigen Bodenmaterials und ordnungsgemäße Wiederverwertung andernorts.
- Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Offenburg – Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Die Befestigung von Flächen wie PKW-Stellplätze, Wege und Hofflächen sowie Aufenthaltsflächen im Freien sind vorzugsweise mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Geeignete Beläge sind beispielsweise Schotterrasen, Drainpflaster, Betonrasensteine, wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster.
- Begrünung von Flachdächern
- Beachtung der Vorgaben zur Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Hohberg-Hofweier.

#### **Schutzgüter Klima/Luft sowie Mensch/Bevölkerung (Gesundheit)**

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Baulärm und Rauchbelästigung während der Baumaßnahmen.
- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf das absolut notwendige Maß.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Begrünung von Flachdächern

#### **Schutzgüter Landschaft sowie Mensch/Bevölkerung (Erholung/Freizeit)**

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Normen und Richtlinien zur Vermeidung von Emissionen während der Baumaßnahmen.
- Begrenzung des Versiegelungsgrads auf das absolut notwendige Maß.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

### **4.2 Landschaftspflegerische und grünordnerische Empfehlungen zur Integration in den Bebauungsplan**

---

Mit den folgenden textlichen Empfehlungen für landschaftspflegerische und grünordnerische Maßnahmen sollen die oben genannten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen - soweit planungsrechtlich möglich - im Bebauungsplan verankert werden. Maßnahmen, die nicht in den Bebauungsplan integriert werden können, sind anderweitig vertraglich zu regeln.

Planungsgrundlage ist der Vorentwurf des Bebauungsplans vom 30.05.2023 (plan-schmiede hansert + partner mbb 2023).

## **1 Grünordnerische Empfehlungen für den gesamten Geltungsbereich**

- 1.1 Als Einfriedung sind ausschließlich Hecken/Sträucher sowie durchlässige Zäune (Metallgeflecht oder Holzlattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung aus Laubgehölzen oder mit Rankpflanzen begrünt zulässig. Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen (Bäume und Sträucher) soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) berücksichtigen. Bei Einzelbaumpflanzungen sind mittel- bis großkronige Laubbäume (Qualität: Hochstamm, StU 18/20, 3 x v.) oder Obstbäume (Qualität: Hochstamm, StU 12/14, 3 x v) zu pflanzen und zu erhalten. Es ist Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft zu verwenden. Das Anpflanzen von Koniferen ist nicht zulässig. Eine Vorschlagsliste mit Baumarten ist am Ende des Kapitels beigefügt.
- 1.2 Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Ausfalls bzw. des Abgangs von Bäumen, Sträuchern oder von sonstigen Bepflanzungen sind Ersatzpflanzungen mit den für die Neupflanzung festgesetzten Pflanzqualitäten vorzunehmen.
- 1.3 Die nicht überbauten und für den Betriebsablauf nicht notwendigerweise befestigten Flächen sind als Vegetationsfläche anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächen-gestaltung mit Schotter und anderen anorganischen Materialien ist nicht zulässig. Auf die Anforderungen aus § 9 Landesbauordnung in Verbindung mit § 21a Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG BW) wird verwiesen.

## **2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 [1] 20 BauGB Landschaft)**

- 2.1 Befestigte Flächen und PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie Fugenpflaster, Rassengittersteinen, Rasenwabensteinen, Schotterrasen, Feinschotter aus kornabgestuftem Mineralgemisch, versickerungsfähigem Pflaster oder vergleichbaren Materialien zu befestigen, soweit deren Funktion dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist.
- 2.2 Sonstige nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, sofern nicht andere Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.
- 2.3 Flachdächer sind dauerhaft und fachgerecht extensiv zu begrünen (Substratstärke oberhalb Drän- und Filterschicht mind. 10 cm). Die Pflege bzw. Unterhaltung der begrüneten Dachfläche bedarf eines naturnahen und grundwasserunschädlichen Düngers.
- 2.4 Die Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) für die Beleuchtung der Straßen- und Verkehrsflächen wird ausgeschlossen. Zulässig sind ausschließlich Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 Nm (z. B. Natriumdampf-

Niederdrucklampen oder LED-Leuchten) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 K, deren Gehäuse insektendicht abschließt und eine Abstrahlung nach oben und zur Seite über die Horizontale hinaus verhindert.

### **3 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 [1] 25a und b BauGB)**

- 3.1 Im Geltungsbereich werden mindestens 15 Einzelbäume (Hochstamm, StU 18/20, 3 x v.) gemäß der Vorschlagsliste im Anhang gepflanzt.

Die Baumstandorte sind so zu gestalten, dass den Bäumen die erforderlichen Wachstumszonen im Wurzel- und Kronenraum entsprechend den Empfehlungen zur Standortausbildung nach den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) gewährleistet werden.

Die Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und extensiv zu pflegen.

- 3.2 Bäume im Bereich befestigter Flächen sind vorzugsweise in durchgehende, mindestens 2,5 m breite und 1,5 m tiefe Wurzelgräben zu pflanzen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, sind je Baum mindestens 4 x 4 m große und 1,5 m tiefe Wurzelquartiere zu schaffen, die über mindestens 0,5 m breite und 1,5 m tiefe Belüftungsgräben miteinander verbunden sind. Wurzelgräben, Wurzelquartiere und Belüftungsgräben sind frei von Leitungen jeglicher Art zu halten und mit strukturstabilem und verdichtungsfähigem Baums substrat aufzufüllen.

## **Anhang**

### *Pflanzliste für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes*

#### Vorschlagsliste: Bäume

|  |                      |
|--|----------------------|
| <i>Acer campestre</i>                              | Feldahorn            |
| <i>Acer platanoides</i>                            | Spitzahorn           |
| <i>Betula pendula</i>                              | Hänge-Birke          |
| <i>Carpinus betulus</i>                            | Hainbuche            |
| <i>Prunus avium</i>                                | Süßkirsche (Wildart) |
| <i>Quercus robur</i>                               | Stiel-Eiche          |
| <i>Sorbus aria</i>                                 | Mehlbeere            |
| <i>Sorbus torminalis</i>                           | Elsbeere             |
| <i>Tilia platyphyllos</i>                          | Sommerlinde          |
| Hochstamm-Obstbäume regionaler Sorten und Herkunft |                      |

### **Empfehlungen zu bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen (§ 74 [1] 1 LBO)**

- 4.1 Im Zusammenhang mit einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind Dachflächen und Dachinstallationen aus unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink, Aluminium und Blei unzulässig.

Regeneinläufe sind mit engstrebigen Gullyrosten mit einem Strebenabstand von maximal 1,6 cm auszustatten.

- 4.2 Lichtenanlagen in Form einer flächigen Beleuchtung der Fassaden mit weitreichender Sichtwirkung sowie Anlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht sind unzulässig.

## Hinweise

### Hinweise zur Grünordnung

- Die Pflanzungen und Pflanzarbeiten sind gemäß DIN 18916 durchzuführen. Für die Pflanzungen und Pflanzarbeiten gelten die Richtlinien und Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL).
- Für Saatarbeiten gilt DIN 18917.
- Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen ist gemäß DIN 18919 durchzuführen.
- Schutz der Baumstandorte vor unterirdischen Leitungen  
Bei der Verlegung von Leitungen sind die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzstandorte freizuhalten (gemäß Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, FGSV 939). Versorgungsleitungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu den Pflanzquartieren und Belüftungsgräben einhalten.
- Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen  
Der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen erfolgt nach den Vorgaben der DIN 18920.

### Bodenschutz

- Maßnahmen, die den Umgang mit Boden bzw. Bodenmaterial betreffen, sind rechtzeitig zu planen und im Rahmen eines Bodenmanagementkonzeptes mit dem Landratsamt Rastatt, Umweltamt (Bodenschutz) abzustimmen. Dies betrifft z.B.:
  - Bodenverwertungskonzept
  - Schutz des Oberbodens
  - Aufschüttungen sowie Sicherung und Verbesserung von Bodenfunktionen auf landwirtschaftlichen Flächen
  - Beachtung der Ausschlusskriterien in Wasserschutzgebieten (§ 12 Bundes-Bodenschutzverordnung)
- In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen. Die Befestigung oder Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Bei allen Baumaßnahmen ist entsprechend DIN 18915 humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwertung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern. Für Aufschüttungen oder Auffüllungen ist unbelastetes, inertes Material zu verwenden.
- Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (Schütthöhe maximal 2 m, Schutz vor Vernässung).

### Schutz der Fauna vor schädlichen Beeinträchtigungen (Insektenfreundliche Beleuchtung, Vogelschlag)

- Innerhalb des Geländes sollten Beleuchtungsanlagen verwendet werden, die das Anlocken nachtaktiver Insekten minimieren.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sollten Gebäudefassaden aus transparentem oder stark spiegelndem Glas möglichst vermieden oder mit Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag (z. B. geriffeltes, geripptes oder mattiertes oder sonstiges reflexionsarmes Glas, Unterteilung der Glasfronten mit Markierungen im Abstand von 10 cm) ausgestattet werden.

### Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

## **4.3 Begründung**

---

Die textlichen grünordnerischen Festsetzungen stellen die planungsrechtliche Umsetzung der im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Gebot zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Landschaftsfunktionen durch die geplanten Vorhaben formulierten Ziele im Bebauungsplangebiet dar. Sie werden ggf. ergänzt durch weitere landschaftspflegerische Regelungen, welche nicht § 9 (1) BauGB entsprechen und daher nicht in den Bebauungsplan übernommen werden können, sowie durch naturschutzrechtliche Regelungen und Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes, deren Durchführung die Gemeinde über Verträge sicherstellt.

### **Grünordnerische Empfehlungen für das gesamte Bebauungsplangebiet**

- zu 1.1 Mit der der Begründung des Außengeländes sowie der Auswahl standortheimischer Pflanzenarten wird ein Beitrag zur landschaftlichen Einbindung des Gebietes geleistet, eine größtmögliche Funktion als Lebensraum für landschaftsraumtypischen Tiere und Pflanzen gewährt und somit der Eingriff minimiert.
- zu 1.2 Die festgesetzten Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen führen nur dann zum Ziel, wenn sie fachgerecht durchgeführt werden. Die Erhaltung der Bepflanzung zur nachhaltigen Sicherstellung ihrer Funktionen erfordert insbesondere im baulich geprägten Raum eine entsprechende Pflege.

## **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

- zu 2.1 Zur Vermeidung bzw. Verminderung der durch Oberflächenbefestigung für die Bodenfunktionen, den Wasserhaushalt, die Klimafunktionen und das Landschaftsbild zu erwartenden Beeinträchtigungen soll die Befestigung der Freiflächen sowie der Stellplätze, soweit mit der Nutzung vereinbar, mit wasserdurchlässigen Belägen erfolgen. Die Maßnahme dient zugleich dem Landschaftsbild, da entsprechend befestigte Flächen in der Regel "natürlicher" wirken.
- zu 2.2 Grünflächen tragen zur inneren Gestaltung des Gebiets bei. Die Empfehlung der Qualität der zu begrünenden Fläche dient dem klimatischen Ausgleich, der landschaftlichen Einbindung der Baukörper und Stellplatzflächen sowie der Versickerung von Niederschlägen.
- zu 2.3 Dachbegrünungen tragen durch verminderte Wärmerückstrahlung und Verdunstung zur Minderung klimatisch nachteiliger Effekte von Baukörpern und zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens sowie Minderung und Verzögerung des Oberflächenabflusses bei. Im Hinblick auf den Boden haben sie nur bedingt ausgleichende Wirkung. Bei vorrangiger Verwendung extensiver Begrünungsverfahren können Dachbegrünungen Sekundärbiotope für an die speziellen Lebensbedingungen angepasste Tiere und Pflanzen darstellen.
- zu 2.4 Die nächtliche Beleuchtung von Straßen und Verkehrsflächen zieht bei gewissen Lichtspektren (Quecksilberdampf-Hochdrucklampen) eine Vielzahl nachtaktiver Insekten an und wirkt dadurch als tödliche Falle. Dies kann durch die Verwendung von Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 Nm (z. B. Natriumdampf - Niederdrucklampen oder LED-Lampen) vermieden werden.

## **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

- zu 3.1 Mit den Bindungen zur Anpflanzung von Laubbäumen soll insbesondere eine klimatisch wirksame Durchgrünung sowie eine landschaftsgerechte Einbindung der Bauflächen erreicht werden. Die Artenwahl folgt sowohl den standörtlichen Besonderheiten wie der potenziell natürlichen Vegetation.
- zu 3.2 Mit der Festsetzung einer Mindestgröße der Wurzelquartiere, dem Einbau von Baumsubstraten sowie der Anlage von Wurzel- und Belüftungsgräben sollen geeignete Standortbedingungen für die Baumpflanzungen im Bereich befestigter Flächen sichergestellt werden.

## **4.4 Nachrichtliche Übernahmen**

---

Die Regelungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 19 und § 44 BNatSchG sind zu beachten (siehe Kapitel 7). Die Maßnahmen sind im vorliegenden Umweltbericht integriert. Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden – soweit sie im Geltungsbereich umzusetzen sind – als Hinweise in den Bebauungsplan integriert.

## 5 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Bilanz)

---

Für die zusammenfassende Bewertung des mit der geplanten Bebauung/Versiegelung/ Flächenumwidmung verbundenen Gesamteingriffs wird eine Flächenbilanzierung der Schutzgüter Boden und Pflanzen (Biotoptypen) entsprechend der Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg (LUBW, 2010b) vorgenommen. Hier wird der ökologische Wert des heutigen Bestandes im Geltungsbereich dem Wert des zukünftigen Zustandes gegenübergestellt. Grundlage der vorliegenden Bilanzierungen sind die im Geltungsbereich erfassten, biotischen und abiotischen Faktoren (siehe Kapitel 2). Für den zukünftigen Zustand ist die im Bebauungsplan-Vorentwurf (planschmiede hansert + partner mbb 2023) dargestellte, zukünftige Flächennutzung relevant.

### 5.1 Bilanz Boden / Fläche

---

Die für den Eingriff in das Schutzgut Boden erforderliche Kompensation wird gemäß den Vorgaben der LUBW (2012) anhand von Boden-Werteinheiten ermittelt.

Der im Geltungsbereich anstehende Bodentyp „Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (x6)“ nimmt 8.897 m<sup>2</sup> der Fläche ein. Ihm ist ein Bodenwert der Wertstufe 3,5 zugeordnet. Die im Bestand versiegelten oder befestigten Flächen werden mit der Werteinheit von 0 bzw. 0,3 (versiegelt/wassergebundene Decke) bewertet.

Bei der planungsrechtlich zulässigen Umsetzung des Vorhabens wird der Bodentyp „Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (x6)“ innerhalb des gesamten Geltungsbereichs

- zu rd. 56 % (rd. 5.372 m<sup>2</sup>) neu versiegelt bzw. befestigt (SO „Kindertagesstätte“).
- zu rd. 37 % (rd. 3.574 m<sup>2</sup>) als Grünflächen angelegt (SO „Kindertagesstätte“).

Die restlichen Flächen (rd.7 %, rd. 622 m<sup>2</sup>) bleiben unverändert (Verkehrsflächen).

Zur Ermittlung des Planwerts wird unversiegelten Böden im Bereich der Grünflächen der Bestandwert, versiegelten Böden im Bereich der Gebäude und befestigten Flächen die Wertstufe 0 zugeordnet.

Der Kompensationsbedarf in Ökopunkten für das Schutzgut Boden ermittelt sich abschließend aus der Differenz des Werts des Bodens im Ist- und Planzustand. Die Wertstufe des Bodens wird hierzu jeweils mit 4 Ökopunkten multipliziert.

Gemäß der Flächenbilanzierung (vgl. Tabelle 4) beträgt der Bodenwert des Plangebiets im Bestand 124.781 Ökopunkte. Im Planzustand wird eine Wertpunktsumme von 51.954 Ökopunkten erreicht.

Der abschließende Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden beträgt insgesamt **72.827** Ökopunkte.

Tabelle 4: Bilanz Boden/Fläche

| <b>Bilanzierung Schutzgut Boden</b>                                    |                     |                    |                                |                |
|--|---------------------|--------------------|--------------------------------|----------------|
| <b>Bestand</b>   | <b>Wertstufe ÖP</b> | <b>Fläche [m²]</b> | <b>Wertäqui-<br/>valent ÖP</b> | <b>Summe</b>   |
| <b>Flächenkategorie</b>  |                     |                    |                                |                |
| Ackerflächen (Bodenwertstufe = 3,5)                                    | 14                  | 8.772              | 122.808                        |                |
| Straßenbegleitgrün (Bodenwertstufe = 3,5)                              | 14                  | 125                | 1.750                          |                |
| Fläche mit wassergebundener Decke (Bodenwertstufe = 0,3)               | 1,2                 | 186                | 223                            |                |
| versiegelte Flächen  | 0                   | 497                | 0                              |                |
| <b>Summe Bestand gesamt:</b>   |                     | <b>9.580</b>       | <b>124.781</b>                 | <b>124.781</b> |
| <b>Summe Bestand</b>   |                     |                    |                                | <b>124.781</b> |
| <b>Planung</b>   | <b>Wertstufe ÖP</b> | <b>Fläche [m²]</b> | <b>Wertäqui-<br/>valent ÖP</b> | <b>Summe</b>   |
| <b>Flächenkategorie</b>  |                     |                    |                                |                |
| Sondergebiet SO "Kindertagesstätte": versiegelt                        | 0                   | 5.372              | 0                              |                |
| Sondergebiet SO "Kindertagesstätte": Grünfläche (Bodenwertstufe = 3,5) | 14                  | 3.586              | 50.204                         |                |
| Verkehrsflächen: Straßenbegleitgrün (Bodenwertstufe = 3,5)             | 14                  | 125                | 1.750                          |                |
| Verkehrsfläche: versiegelt   | 0                   | 497                | 0                              |                |
| <b>Summe Planung gesamt:</b>   |                     | <b>9.580</b>       | <b>51.954</b>                  | <b>51.954</b>  |
| <b>Summe Planung</b>   |                     |                    |                                | <b>51.954</b>  |
| <b>Gesamtbilanz für das Schutzgut Boden:</b>                           |                     |                    |                                | <b>-72.827</b> |

## 5.2 Bilanz Biotoptypen

Bei einer planungsrechtlich zulässigen Umsetzung des Vorhabens werden die Flächen des Geltungsbereichs auf rd. 5.372 m<sup>2</sup> neu versiegelt bzw. befestigt. Auf rd. 3.586 m<sup>2</sup> werden Grünflächen entwickelt. Für diese wird ein Biotopwert von 6 Ökopunkten angesetzt. Auf dem Baugrundstück werden weiterhin 15 Einzelbäume gepflanzt. Der Biotopwert eines Baumes ermittelt sich gemäß ÖKVO aus der Pflanzqualität und dem angenommenen Zuwachs nach 25 Jahren sowie der Wertigkeit des Pflanzstandorts und beläuft sich auf 480 Wertpunkte je Baum.

Gemäß der Flächenbilanzierung in Tabelle 5 beträgt der planungsrechtliche bioökologische Wert des Plangebiets im Bestand 37.332 Ökopunkte. Im Planzustand wird inklusive der Baumpflanzungen eine Wertpunktsumme von 35.960 Ökopunkten erreicht.

Nach plangemäßer Umsetzung des Vorhabens weist das Gebiet für das Schutzgut Arten und Biotope eine negative Wertpunktsumme von **1.372** Wertäquivalenten auf (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Bilanz Biototypen

| Bilanzierung Schutzgut Arten/Biotope                          |              |              |                        |               |
|---|--------------|--------------|------------------------|---------------|
| Bestand   | Wertstufe ÖP | Fläche [m²]  | Wertäqui-<br>valent ÖP | Summe         |
| <b>Biotop-/Nutzungstyp</b>                                    |              |              |                        |               |
| Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)          | 4            | 8.772        | 35.088                 |               |
| Pionier- und Ruderalvegetation (35.60)                        | 11           | 125          | 1.375                  |               |
| Völlig versiegelte Fläche (60.21)                             | 1            | 497          | 497                    |               |
| Weg mit wassergebundener Decke (60.23)                        | 2            | 186          | 372                    |               |
| <b>Summe Biototypen Bestand</b>                               |              | <b>9.580</b> | <b>37.332</b>          | <b>37.332</b> |
| <b>Planungsrechtliche Festsetzung</b>                         |              |              |                        |               |
| Flächenkategorie  | Wertstufe ÖP | Fläche [m²]  | Wertäqui-<br>valent ÖP | Summe         |
| Sondergebiet SO "Kindertagesstätte": versiegelt               | 1            | 5.372        | 5.372                  |               |
| Sondergebiet SO "Kindertagesstätte": Grünfläche               | 6            | 3.586        | 21.516                 |               |
| Verkehrsflächen: Pionier- und Ruderalvegetation               | 11           | 125          | 1.375                  |               |
| Verkehrsflächen: versiegelt                                   | 1            | 497          | 497                    |               |
| <b>Summe Planung:</b>   |              | <b>9.580</b> | <b>28.760</b>          | <b>28.760</b> |
| <b>Baumpflanzungen</b>  |              |              |                        |               |
| Baumpflanzungen   | Anzahl       | WP/Baum      | Wertäqui-<br>valent ÖP | Summe         |
| Baumpflanzung auf geringwertigen Biototypen                   | 15           | 480          | 7.200                  |               |
| <i>Qualität 20 cm + Zuwachs 40 cm = 60 cm x 8 ÖP = 480 ÖP</i> |              |              |                        |               |
| <b>Summe Bäume gesamt:</b>                                    |              | <b>15</b>    | <b>7.200</b>           | <b>7.200</b>  |
| <b>Summe Planung (Bewertung Fläche + Einzelbäume):</b>        |              |              |                        | <b>35.960</b> |
| <b>Gesamtbilanz für das Schutzgut Arten und Biotope:</b>      |              |              |                        | <b>-1.372</b> |

### 5.3 Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz

Schutzgutübergreifend besteht ein rechnerischer Gesamt-Kompensationsdarf von **74.199** Ökopunkten.

Tabelle 6: Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz gemäß ÖKVO

| Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz         |                |
|---|----------------|
| Bilanz Schutzgut Boden:                     | -72.827        |
| Bilanz Schutzgut Arten/Biotope:             | -1.372         |
| <b>Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz:</b> | <b>-74.199</b> |

Der Ausgleich wird durch „Ausbuchung“ von Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Hohberg im entsprechenden Umfang erbracht. Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt im Bebauungsplan.

## 6 Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten; die notwendigen Angaben konnten in der für die Erstellung des Umweltberichtes notwendigen Tiefe zusammengetragen werden.

Spezielle Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4 BauGB sind daher nicht erforderlich.

## 7 Ergebnisse zu gemeinschaftlich geschützten Arten

---

Im Rahmen der vorbereitenden Planungen erfolgte die Erstellung einer Potentialanalyse mit artenschutzrechtlicher Einschätzung für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Flächen (IUS 2023).

Der geplante Geltungsbereich wird derzeit als Acker intensiv genutzt und regelmäßig bewirtschaftet. Gehölze sind auf der Fläche nicht vorhanden. Weiter südlich bzw. südöstlich des Plangebiets liegen größere Feldgehölze und Streuobstbestände.

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisung oder besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW sind im geplanten Geltungsbereich nicht vorhanden.

### Ergebnis der artenschutzrechtlichen Einschätzung

Bei den Begehungen am 27. Januar 2023 konnten keine Habitatstrukturen, die auf ein Vorkommen gemeinschaftlich geschützter Arten festgestellt werden. Die Ackerfläche bietet bestandsbedrohten Bodenbrütern wie z.B. der Feldlerche, aufgrund der zu erwartenden häufigen Störungen aus angrenzenden Flächen - insbesondere der Alten Landstraße - keine geeigneten Brutplätze. Der Geltungsbereich selbst, sowie das engere Umfeld sind vollständig gehölzfrei. Damit ist ein Vorkommen von Gebüsch-, Baum- oder Höhlenbrütern ausgeschlossen. Ein Quartiervorkommen für Fledermäuse kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da entsprechende Strukturen fehlen.

Ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG oder der Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

In ihrer Dimension sind die Störungen durch das Vorhaben auch nicht geeignet, den Erhaltungszustand von lokalen Populationen, der in den angrenzenden Bereichen vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern. Diese Arten sind aufgrund der Nähe ihres Brutplatzes zur Siedlung und der Straße ebenso störungstolerant. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind für Brutvogelarten der angrenzenden Kontaktlebensräume daher nicht zu erwarten.

Hinweise auf Habitatstrukturen, die für sonstige gemeinschaftlich geschützte Arten aus den Gruppen der Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere oder totholzbewohnenden Käfer geeignet sind, ergaben sich bei der Begehung nicht. Sie finden keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann somit sicher ausgeschlossen werden.

## 8 Zusammenfassung

---

Die Gemeinde Hohberg plant die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 921 sowie 7613 der Gemeinde Hohberg (Gemarkung Niederschopfheim) und umfasst rd. 1,0 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kindertagesstätte Im Vogelsang“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau geschaffen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen den Ortsteilen Niederschopfheim und Hofweier, unmittelbar an der Alten Landstraße. Ein großer Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Acker genutzt und regelmäßig bewirtschaftet und ist frei von Gehölzen. Im Norden des Geltungsbereichs liegt ein asphaltierter Rad- und Landwirtschaftsweg inklusive eines schmalen Streifens Straßenbegleitgrüns (Ruderalvegetation) parallel zur Alten Landstraße. Im Westen befindet sich ein landwirtschaftlich genutzter Weg.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Geltungsbereichs ist aufgrund der Strukturarmut und der intensiven Nutzung der Fläche gering. Durch den vollständigen Verlust der Lebensraumfunktionen stellt die Versiegelung und Überbauung der Flächen aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/Biotop dar.

Für die weiteren Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch (Gesundheit und Erholung/Freizeit) sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind, u.a aufgrund der Vorbelastungen der intensiven Nutzung sowie der Störung durch die angrenzende Straße keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es werden Maßnahmen formuliert, mit denen die zu erwartenden Auswirkungen der Planung vermieden bzw. gemindert werden. Diese werden als Empfehlungen bzw. Hinweise in den Bebauungsplan integriert.

Für die zusammenfassende Bewertung des mit der geplanten Bebauung/Versiegelung/ Flächenumwidmung verbundenen Gesamteingriffs wird eine Flächenbilanzierung der Schutzgüter Boden und Pflanzen (Biotoptypen) entsprechend der Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg (LUBW 2010b) vorgenommen.

Schutzgutübergreifend wird bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens, einschließlich der grünordnerischen Maßnahmen und einer „Ausbuchung“ aus dem Ökokonto der Gemeinde Hohberg, der rechnerische Nachweis der vollständigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erbracht.

Durch die textlichen Festsetzungen sowie die zusätzlich formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen des Ökokontos können planungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen vermieden bzw. ausgeglichen und ersetzt werden.

Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten konnten im Geltungsbereich und den angrenzenden Flächen nicht festgestellt werden. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens, kann sicher ausgeschlossen werden.

## 9 Verwendete Quellen

---

- IUS (2023): Gemeinde Hohberg - Bebauungsplan „SO KiTa Am Vogelsang“ Potentialanalyse mit artenschutzrechtlicher Einschätzung. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Hohberg.
- LFU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (heute: LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (Hrsg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.
- LGRB (2023): Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK50). Website: [https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_bfs](https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_bfs).
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2008): Boden - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Karlsruhe.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2010a): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Karlsruhe.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2010b): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokontoverordnung – ÖKVO).
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe. Karlsruhe. 2. überarbeitete Auflage.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (2018): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage.
- MÜLLER-PFANNENSTIEL, K., TRÄNKLE, U., BEIßWENGER, T. & W. MÜLLER (2003): Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Rohstoffabbauvorhaben. - Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- PLANSCHMIEDE HANSERT + PARTNER MBB (2023): Bebauungsplan „SO Kindertagesstätte Im Vogelsang“
- RASSMUS, JÖRG; BRÜNING, HERBERT; KLEINSCHMIDT, VOLKER; RECK, HEINRICH; DIERßEN, KLAUS (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. i. A. des Umweltbundesamts
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein, Stand September 2017.
- SPORBECK, O.; BALLA, S.; BORKENHAGEN, J.; MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (1997); Arbeitshilfe zur praxisorientierten Einbeziehung der Wechselwirkungen in Umweltverträglichkeitsstudien für Straßenbauvorhaben. Bonn.
- VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OFFENBURG (2009): Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, 1. Änderung April 2015.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OFFENBURG (2009): Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, 1. Änderung Mai 2014.

WALD+CORBE CONSULTING GMBH (2020): Durchführung einer Gefährdungs- und Risikoanalyse sowie Entwicklung eines Handlungskonzeptes zu starkregenbedingten Überflutungen im Bereich der Ortslage Hofweier auf Grundlage des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW 2016) – Erläuterungsbericht.

Geobasisdaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))